



Ausschuß für Kommunalpolitik

30. Sitzung (öffentlich)

22. Oktober 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Vorsitz: Friedrich Hofmann (SPD)

Stenografen: Gertrud Schröder-Djug, Günter Labes-Meckelnburg
Michael Endres (Federführung)

Verhandlungspunkt

**Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und
Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/2113

Öffentliche Anhörung

Der Ausschuß hört Experten zu dem obengenannten Gesetz-
entwurf. Die sachverständigen Teilnehmer des Hearings sind
auf den Folgeseiten im einzelnen aufgeführt.

Sachverständige(r)/Institution	Zuschrift	Seite
--------------------------------	-----------	-------

(Hinweis: Die Seitenzahlen in der rechten Spalte beziehen sich auf die Statements.)

Barbara Meißner, Städtetag Nordrhein-Westfalen	1482	1
Frank Stein, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	1481	2
Markus Moraing, Verband kommunaler Unternehmen e. V.	1511	4
Dr. Thomas Köster, Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	1507	7
Hans Georg Crone-Erdmann, Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW	-	10
Franz-Josef Schumacher, Landkreistag Nordrhein-Westfalen	-	12
Dr. Walter Quasten, Deutsche Telekom Zentrale, Bonn	-	14
Regine Thum, Thum EAD	-	14
Prof. Dr. Joachim Burmeister, Universität Köln	1497	15

Sachverständige(r)/Institution	Zuschrift	Seite
Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Universität Bonn	1506	17
Dr. Hans-Jürgen Schmitt, ATEkom	1496	19
1. Fragerunde		22
2. Fragerunde		41

(Weitere Zuschriften: 12/1483, 12/1512 und 12/1520)

Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/2113

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 30. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und darf Sie alle recht herzlich begrüßen. Besonders begrüße ich die für die Anhörung geladenen Sachverständigen. Ich freue mich, daß einige Zuhörer und Vertreter der Presse anwesend sind.

Gegenstand dieser Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe oben). Auf den Inhalt des Gesetzentwurfes im einzelnen brauche ich in der heutigen Anhörung nicht näher einzugehen, da er allseits bekannt ist.

(Sodann gibt der Vorsitzende einige technische Hinweise zum Ablauf der Anhörung.)

Die schriftlich formulierten Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind bereits als Zushriften an alle Mitglieder des Landtags verteilt worden.

Barbara Meißner (Städtetag): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben eine kurze Stellungnahme abgegeben, aus der ich Ihnen einige Stichpunkte vortragen möchte. Im Grundsatz begrüßt der Städtetag Nordrhein-Westfalen die Bestrebungen im Landtag Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Gemeindeordnung zugunsten der Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Telekommunikationsleistungen. Wir begrüßen das deshalb, weil diese Bestrebungen deutlich zeigen, daß auch im politischen Raum Handlungsbedarf hinsichtlich der von kommunaler Seite betriebenen Telekommunikation gesehen wird.

Dennoch geht uns diese geplante Absicherung der Telekommunikationsleistungen nicht weit genug. Wir fordern schon seit längerer Zeit die umfassende Absicherung der wirtschaftlichen Betätigung über den Bereich der Telekommunikationsleistungen hinaus, denn die volle Absicherung der wirtschaftlichen Betätigung ist mit dieser Änderung in der Gemeindeordnung nicht gewährleistet.

Wir fordern deshalb, daß es bei der vorgesehenen Lösung der Novellierung der §§ 107 ff. Gemeindeordnung NW nicht bleiben sollte. Ich möchte mich nun auf die Fassung des § 107 Gemeindeordnung NW beschränken. Ziel unserer Forderung ist seit längerem die Streichung des Merkmals "dringend" in § 107 Gemeindeordnung. Wir fordern deshalb, daß die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden zulässig sein soll, wenn ein "öffentlicher" und nicht wie bisher "dringend öffentlicher Zweck" für die Betätigung gegeben ist.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Auslegung des Merkmals "öffentlicher Zweck". Nach unserer Auffassung sollte darunter jede gemeinwohlorientierte, im öffentlichen Interesse der Einwohner liegende Aufgabenstellung, auch wenn sie weit über den Rahmen der sogenannten Daseinsvorsorge hinausgeht, verstanden werden. Deshalb fällt auch die Tele-

kommunikationsleistung unter das Merkmal "öffentlicher Zweck". Keinesfalls darf der "öffentliche Zweck" als Subsidiaritätsklausel mit der Folge angesehen werden, daß die Kommunen lediglich als Lückenbüßer agieren sollen.

Die zweite Forderung von uns lautet: Neben der Streichung des Merkmals "dringend" sollte auch das Merkmal "Angelegenheit der öffentlichen Gemeinschaft" gestrichen werden. Gerade vor dem Hintergrund sich ausweitender Wettbewerbssituationen sollten die Möglichkeiten der überörtlichen Kooperationen erweitert werden. Denn ohne die Möglichkeit der Zusammenarbeit der Kommunen erstickt die kommunale Selbstverwaltung.

Die Formulierung des § 107 GO sollte damit wie folgt lauten:

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck für die Betätigung gegeben ist und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des von ihr betriebenen Unternehmens steht.

Ich fasse zusammen: Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt die Bestrebungen im Landtag Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der Telekommunikationsleistungen. Gleichwohl fordern wir eine umfassende Absicherung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden, die über diesen Bereich hinausgeht.

Frank Stein (Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Dieser Gesetzentwurf setzt einen vorläufigen Schlußstrich unter eine fast zwei Jahre dauernde und aus unserer Sicht größtenteils überflüssige Kontroverse, nämlich die Kontroverse um die Zulässigkeit der Telekommunikationsaktivitäten der Städte und Gemeinden.

Auslöser dieser Kontroverse war die Position der Kommunalaufsicht des Innenministeriums, welche das Erfordernis des öffentlichen Zwecks in § 107 der Gemeindeordnung, der zentralen Vorschrift in diesem Zusammenhang, mit einer Subsidiaritätsfunktion verbindet, die sich nach unserer Auffassung so nicht aus dem Gesetz ergibt und die, übertrüge man sie generell auf die Kommunalwirtschaft, zu einer nicht akzeptablen Einengung kommunaler Handlungsspielräume führen würde.

Konkret ging es bei dieser Kontroverse um die Frage, ob Telekommunikationsaktivitäten der Kommunen als Infrastrukturmaßnahmen, die Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen und die Kooperation mit überregionalen Carriern vom öffentlichen Zweck im Sinne des § 107 gedeckt sind. Die Ziele dieser Aktivitäten, die vielfach projiziert und teilweise auch schon durchgeführt wurden, sind eindeutig eine Infrastrukturverbesserung, eine Arbeitsplatzsicherung und eine lokale Technologieförderung.

Die Frage war also, ob dies auf der Grundlage der geltenden Gemeindeordnung zulässig ist, oder ob diese nur eine marginale Eigenversorgung der Kommunen zuläßt. Das letztere war die Auffassung der Kommunalaufsicht. Wir waren immer der Auffassung, daß der öffentliche Zweck all diese Infrastrukturmaßnahmen, all diese Maßnahmen der gemeindlichen Daseinsvorsorge schon nach dem geltenden Recht deckt.

Nach unserer Auffassung besteht hier kein qualitativer Unterschied zu anderen Infrastrukturmaßnahmen wie Straßenbau, Entsorgung, Versorgung mit Elektrizität, Wasser oder Abfall und was es da alles gibt. Unserer Meinung nach wäre deswegen eine ausdrückliche Einbeziehung der Telekommunikation in den § 107 gar nicht erforderlich gewesen.

Aber der Dissens war da. Im Endeffekt ist hier nicht der Weg das Ziel, sondern es kommt auf die materielle Regelung an. Es ist festzuhalten, daß diese Kontroverse mit der vorliegenden Gesetzesänderung beigelegt werden kann. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Telekommunikationsaktivitäten unstreitig zulässig sein. Das können wir nur begrüßen. Es hätte sicher auch eine andere Handlungsweise, eine sachgerechte Auslegung der bisherigen Vorschriften geben können. Im Endergebnis wird dieser Gesetzentwurf aber grundsätzlich positiv bewertet.

Gestatten Sie mir zu einigen Einzelaspekten des vorliegenden Entwurfes dennoch kritisch Stellung zu nehmen. Zum einen komme ich auf die gesetzestechnische Konstruktion des § 107 GO. Hier wäre es besser gewesen, die Telekommunikation nicht neben den öffentlichen Zweck zu stellen, sondern als ein Regelbeispiel des öffentlichen Zwecks zu formulieren, um deutlich zu machen, daß auch nach Auffassung des Gesetzgebers die Infrastrukturmaßnahmen, Vorhaltungen und Dienstleistungen der Städte und Gemeinden zur Erfüllung eines öffentlichen Zweckes dienen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Telekommunikation gleichberechtigt neben den öffentlichen Zweck gestellt. Vom materiellen Endergebnis her ist es letztlich eine zweitrangige Frage. Es wäre sicherlich auch im Hinblick auf zukünftige Diskussionen sinnvoller und hinsichtlich der generellen Ausgestaltung der Kommunalwirtschaft angebracht gewesen, die Telekommunikation als Regelbeispiel in den § 107 hineinzubringen.

Zu § 108 GO, insbesondere dem vorgesehenen Verbot der Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften und der Aufnahme von Kommunalkrediten ist folgendes anzumerken: Die Begründung dieser Restriktion ist zweigleisig. Zum einen steht dahinter ein gewisser Schutzgedanke, daß man also die Städte und Gemeinden vor zu riskanten Engagements schützen will; zum anderen steckt dahinter der Gedanke der Wettbewerbsgleichheit zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen. Nach unserer Auffassung sind beide Gedanken nicht tragfähig. Von daher sprechen wir uns gegen diese Regelungen aus.

Zum Schutzgedanken: Wenn man sich ansieht, welche Volumina erfolgreich und sicher und ohne jede Friktion im Bereich der Energieversorgung bewegt worden sind - Stichwort: Übernahme kommunaler Netze oder Übernahme von Versorgungsnetzen im Strombereich durch die Kommunen -, muß man festhalten, daß die Städte und Gemeinden bewiesen haben, daß sie auch mit solchen großen Projekten verantwortungsvoll umgehen können und daß es hier keines besonderen Schutzes bedarf.

Der zweite Gedanke, die Wettbewerbsgleichheit zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen, erkennt, daß die Rahmenbedingungen für private und öffentliche Unternehmen für die wirtschaftliche Betätigung der Städte und Gemeinden auf der einen Seite und die der Privatwirtschaft auf der anderen Seite grundsätzlich unterschiedlich sind, so daß eine Wettbewerbsgleichheit gar nicht geschaffen werden kann, indem bestimmte Handlungsmöglichkeiten, die den Städten und Gemeinden offenstehen, den Privatunternehmern nicht verwehrt

werden. Beispielsweise ist die wirtschaftliche Betätigung der Städte und Gemeinden an den öffentlichen Zweck gebunden. Die Privatwirtschaft verfolgt alle Zwecke. Ob diese öffentlich eine Auswirkung haben, ist eher zweitrangig.

Dann zur Geltung des Verwaltungsprivatrechtes, zur Fiskalgeltung der Grundrechte für die öffentlichen Unternehmen: Auch das ist für die Privatwirtschaft kein Thema. Schließlich auch ganz wichtig: Die räumliche Beschränkung der kommunalen Wirtschaft auf das Gemeindegebiet. Auch das ist für private Unternehmen überhaupt nicht von Belang. Wir sagen: Man kann eine Wettbewerbsgleichheit zwischen Privaten und Öffentlichen nicht dadurch schaffen, indem man einzelne Handlungsaspekte der Öffentlichen beschneidet. Hier sind grundsätzlich unterschiedliche Rahmenbedingungen und Handlungsvoraussetzungen gegeben. Deswegen sprechen wir uns dafür aus, daß diese Restriktionen im § 108 nicht Inhalt des Gesetzes werden.

Hinsichtlich des Beteiligungsberichtes und der Marktanalyse, die auch vorgesehen sind, haben wir keine Bedenken. Im Grunde kommt hier der selbstverständliche Gedanke zum Ausdruck, daß man zum einen die Tragfähigkeit und die Seriosität eines Engagements prüfen und zum anderen den verantwortlichen Gremien auf der kommunalen Seite umfassend und in ausreichender Tiefenschärfe berichten muß.

Meine Damen und Herren! Ich hoffe, in kurzen Worten unsere Position klargemacht zu haben. Lassen Sie mich abschließend noch einmal den einstimmigen Beschluß unseres Präsidiums vom 4. September diesen Jahres referieren. Unser Präsidium hat folgendes beschlossen:

Erstens. Das Präsidium begrüßt und unterstützt die grundlegende Zielrichtung des Gesetzesentwurfs der Koalitionsfraktionen zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen, mit dem Gemeinden ein umfassendes Engagement im Bereich der Telekommunikation auf der Basis einer sicheren rechtlichen Grundlage ermöglicht wird.

Zweitens: Das Präsidium legt zugleich ein diesbezügliches Verbot der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten sowie der Bestellung von Bürgschaften und der Übernahme von Sicherheiten für gemeindliche Telekommunikationsunternehmen als nicht gerechtfertigte und zudem systemwidrige Beschränkung des gemeindlichen Handlungsspielraums ab.

Dies ist ein einstimmiger Beschluß, getragen von allen politischen Gruppen in unserem Verband. Wir würden uns freuen, wenn die Anregungen, die ich im einzelnen dargestellt habe, noch Berücksichtigung finden könnten.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen): Meine Damen und Herren! Angesichts der Ausführungen, die vorhin Frau Meißner für den Städtetag gegeben hat, möchte ich vorausschicken, daß auch wir grundsätzlich der Auffassung sind, daß das Gemeindewirtschaftsrecht in Nordrhein-Westfalen zumindest überdacht werden sollte, und zwar grundsätzlicher überdacht werden sollte als nur mit Blick auf den Telekommunikationsbereich.

In der letzten Zeit hat sich nun enorm viel im Umfeld des kommunalwirtschaftlichen Handelns getan. Zu nennen sind nur die Stichworte Energierechtsdebatte, Neuregelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ähnliche Entwicklungen im Wasserbereich und anderswo. In der Tat muß man die Frage stellen, ob das nordrhein-westfälische Gemeindewirtschaftsrecht noch zeitgemäß ist, insbesondere ob es eine zumindest annähernd gleichberechtigte Teilnahme der Kommunen und kommunalen Unternehmen am Wettbewerb zuläßt.

Im folgenden möchte ich mich auf den Gesetzentwurf beschränken, da es erklärte Absicht ist, den Telekommunikationsbereich vorzuziehen. Ich verweise auf die noch folgende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Telekommunikation im VKU. Sie enthält die Klarstellung und Beschreibung zugelassener Tätigkeiten. Dr. Schmitt wird dies gleich noch erläutern.

Was wir allgemein von Seiten des VKU als wichtig erachten, ist, den Aufhänger der Regelung in § 107 anders zu fassen als vorgesehen. Wir meinen, daß eine vorgezogene, generelle Lösung dieses Bereiches nicht durch die Schaffung einer neuen Ziffer 2 des § 107 erfolgen sollte, sondern durch einen neuen Satz 2, der inhaltlich allerdings ähnlich lauten könnte. Ich habe ihn in der Stellungnahme aufgeführt und lese ihn nun vor. § 7 Satz 2 sollte heißen:

"Ein dringender öffentlicher Zweck liegt insbesondere vor, wenn die Betätigung erfolgt, um Leitungsnetze, einschließlich Funkverbindungen, für Zwecke der Telekommunikation allein oder zusammen mit Dritten zu erweitern und zu betreiben und Telekommunikationsdienstleistungen allein oder zusammen mit Dritten anzubieten."

Weshalb wir diese Lösung für vorzugswürdig erachten, hat mit dem schon länger andauernden Streit zu tun, der letztlich zu der Gesetzesinitiative geführt hat. Es liegt zunächst einmal daran, daß wir nach wie vor der Auffassung sind, daß Betätigungen im Telekommunikationssektor durchaus von der geltenden Ziffer 1 des § 107, also von dem Erfordernis eines dringenden öffentlichen Zwecks, getragen sind. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es völlig zu Recht, daß es um ein grundlegendes Infrastrukturangebot der Kommunen geht. Auf dieser Basis stehen öffentliche Zwecksetzungen in Rede wie auch in anderen angestammten Bereichen kommunalen Handelns.

Wir meinen, daß man mit diesem Erfordernis und einer etwas vielleicht großzügigeren Auslegung seitens der Aufsichtsbehörden diesen Bereich durchaus lösen könnte. Für einen großen Teilbereich - auch das ist in der Begründung des Gesetzentwurfes ebenfalls aufgeführt - ist das im übrigen unstrittig. Die Bereiche sind im einzelnen beschrieben. Streitig war in der Vergangenheit immer nur der Bereich, der dann begann, wenn Kommunen ein auf die Vermarktung gegenüber Dritten angelegtes Telekommunikationsnetz aufbauen wollen oder wenn sie Telefondienste und sogenannte Telefonmehrwertdienste anbieten. Das ist der Bereich, um den es eigentlich geht und der mit Hilfe dieser Gesetzesinitiative geregelt werden soll. Angesichts der genannten Umstände halten wir einen Infrastrukturauftrag und damit einen dringenden öffentlichen Zweck für gegeben. Diese Auffassung wird verschiedentlich von dritter Seite, nicht nur vom Verbandsvertreter vertreten.

Wenn man der Auffassung nicht folgt - so maßgeblich das Innenministerium - liegt das darin begründet, daß man den § 107 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 so interpretiert, als wohne ihm ein allgemeines Subsidiaritätsprinzip zugunsten der privaten Wirtschaft inne. Das steht - ich muß zum dritten Mal die Begründung zitieren - ebenfalls deutlich darin. Es heißt nämlich im

allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung, umfassende TK-Aktivitäten der Kommunen seien nur dann erlaubt, wenn das Dienstleistungsangebot der privaten Unternehmen in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht unzureichend wäre.

Das bedeutet nichts anderes als das Zuweisen einer Lückenbüßerfunktion für die kommunale wirtschaftliche Betätigung und hat, wenn eine solche Aussage auch in der Gesetzesbegründung steht, sicherlich nicht nur für den Telekommunikationsbereich, sondern auch für andere Dinge grundsätzliche Bedeutung.

Ich will überhaupt nicht von grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken reden, die wir haben, und die in letzter Zeit gleich in mehreren wissenschaftlichen Gutachten untermauert worden sind, wobei eindeutig gesagt worden ist, daß derartige Regeln in irgendwelchen Gemeindeordnungen verfassungswidrig wären. Ich möchte nur das in Erinnerung rufen, was der Landtag selber bei der letzten Gemeindeordnungsnovellierung im Jahre 1994 gesagt hat. Es wurde nämlich, genau wie heute wieder von seiten der CDU, in dem aktuellen Gesetzesantrag gefordert, die seinerzeit im § 107 Nr. 3 noch enthaltene Subsidiaritätsklausel weiter in Richtung einer Subsidiaritätsklausel zugunsten der privaten Wirtschaft zu verschärfen.

Dieser Forderung, die damals von seiten der CDU erhoben wurde und auch jetzt wieder erhoben wird, ist der Landesgesetzgeber nicht nur nicht nachgekommen, sondern er hat vielmehr im Gegenteil die bis dato geltende Subsidiaritätsklausel gestrichen. Wenn jetzt gleichsam durch eine diesbezügliche Auslegung von seiten der Exekutive das Merkmal wieder in den § 107 hineininterpretiert wird, so konterkariert das den Willen des Landesgesetzgebers, der im Jahre 1994 sehr deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Insofern ist dieser Aufhänger in höchstem Maße aus unserer Sicht bedenklich. Man würde diesen Problemen aus dem Wege gehen, wenn man statt dessen, wenn man denn eine Sonderregelung für den TK-Bereich will, sie so wählt, wie ich es vorhin kurz angedeutet habe.

Ich komme zu einem anderen Punkt - er ist vorhin schon angesprochen worden -, und zwar die Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 in der neuen Fassung. Wir glauben ebenfalls, daß das etwas über das Ziel hinausgeht. Grundsätzlich kann man bemerken, daß in der Vergangenheit etwa die Netzübernahmen im Energiebereich gezeigt haben, daß erhebliche Investitionsvolumina auf dem Spiel standen, daß man den Telekommunikationsbereich nicht etwa als einen besonders finanziell riskanten Bereich darstellen kann und ihn deswegen einer Sonderregelung zuführen sollte.

Unabhängig davon - das sehen wir als entscheidend an - geht das Bürgschaftsverbot und das Verbot der Bestellung von Sicherheiten und die Inanspruchnahme von Kommunalkrediten über das hinaus, was zur Gleichstellung kommunaler und privater Unternehmen geboten wäre. Es ist nämlich nicht so, daß Wettbewerb zwischen privaten und kommunalen Unternehmen nur im TK-Bereich stattfindet, sondern durchaus in anderen Sektoren. Ich hatte vorhin das Abfallrecht genannt, demnächst auch das Energierecht. Da gibt es ähnliche Fallgestaltungen.

Entscheidend aber spricht gegen diese Regelung in Nr. 9 des § 108 GO, daß es sich nur um einen Mosaikstein handelt, durch den die Aufgabenerfüllung in kommunaler Form im Ergebnis geschwächt würde. Wenn ein Kommunalkredit durchaus einen gewissen Vorteil für die Kommunen und kommunalen Unternehmen darstellt, darf man nicht übersehen, daß es auf

der anderen Seite auch eine ganze Reihe von Nachteilen der kommunalen gegenüber den privaten Unternehmen gibt. Angefangen von der Anbindung an den öffentlichen Zweck, über die Geltung des Verwaltungsprivatrechts und die hieraus resultierenden Besonderheiten, weiter über manche Bestimmungen des Gemeindefirtschaftsrechts, die den unternehmerischen Handlungsspielraum der Unternehmensorgane durch längere Entscheidungsprozesse einengt, über das Vergaberecht bis hin zu Restriktionen bei außergebietlichen Betätigungen gibt es eine ganze Reihe von Nachteilen, die aus Wettbewerbssicht von erheblicher Bedeutung sind und zu einer Benachteiligung der kommunalen Unternehmen führen.

Wenn man jetzt mit dem Ziel der Schaffung von Wettbewerbsgleichheit einen kleinen Vorteil abschafft, aber alle anderen Nachteile bestehen läßt, die die kommunalen Unternehmen haben, kann von Wettbewerbsgleichheit keine Rede sein, sondern nur von einer Verfestigung des bestehenden wettbewerblichen Ungleichgewichts.

In dem Zusammenhang ist auch noch von Bedeutung, daß einige dieser Nachteile zum Teil systembedingt sind und ohne weiteres gar nicht abgeschafft werden könnten. Bestes Beispiel ist die Anbindung an den öffentlichen Zweck, die auch im TK-Bereich durchaus gegeben sein muß. Das steht in eklatantem Widerspruch zum Ziel der Gewinnmaximierung, das sich die privaten Unternehmen auf ihre Fahnen geschrieben haben.

Dr. Thomas Köster (Handwerkstag): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich darf mich herzlich für die Gelegenheit bedanken, unsere Position hier vorzutragen. Die Änderung des § 107 Gemeindeordnung wird seit mindestens zwei Jahren im nordrhein-westfälischen Landtag intensiv diskutiert. Wie wenige andere Gesetzgebungspläne ansonsten hat das im nordrhein-westfälischen Handwerk mit seinen 150 000 Unternehmen und 1,4 Millionen Beschäftigten für erhebliche Beunruhigung gesorgt, weil in einer bestimmten Phase auch Pläne vorhanden waren, den § 107 so auszudehnen, daß zahlreiche handwerkliche Märkte beeinflußt und berührt worden wären.

Ich darf darauf hinweisen, daß zwischen mittelständischer Wirtschaft, die dezentral orientiert ist, und den Kommunen ein enges Band identischer Interessen vorhanden ist. Wir haben in vielen Politikfeldern gemeinsame Auffassungen. In diesem Feld ist das leider nicht der Fall. Wenn ich die Einlassungen der Kommunalvertreter Revue passieren lasse, die wir gerade gehört haben, muß ich feststellen, daß das, was als Gesetzesvorlage und als Gesetzesbegründung vorhanden ist, im Diskussionsprozeß sehr viel weiter vorangeschritten ist als das, was wir gerade von den Vertretern der Kommunen gehört haben.

Ich möchte mich in dem Zusammenhang besonders bei einigen Gesprächspartnern aus dem Landtag bedanken, die in den letzten zwei Jahren viel Verständnis für die Argumente der Wirtschaft gezeigt haben. Ich nenne insbesondere Herrn Hombach, den wirtschaftspolitischen Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Herrn Groth, den kommunalpolitischen Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und Herrn Laurenz Meyer, den wirtschaftspolitischen Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, mit denen wir einen intensiven Diskussionsprozeß gehabt haben.

Für uns ist § 107 Gemeindeordnung NRW eine Gesetzesregelung zur Sicherstellung eines fairen Leistungswettbewerbs und zur Verhinderung von öffentlich-geförderter Konkurrenz

durch die wirtschaftliche Betätigung von Regiebetrieben bzw. Tochterunternehmen der Gemeinden.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, daß diese Bestimmung den Sinn hat, den Gemeinden in der wirtschaftlichen Betätigung außerhalb bestimmter Tätigkeitsbereiche, die in Absatz 2 aufgezählt sind, Zurückhaltung aufzuerlegen, und zwar insbesondere im Bereich der mittelständischen Wirtschaft. So jedenfalls hat es ein Runderlaß des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1953 formuliert, auf den dankenswerterweise auch der Städtetag Nordrhein-Westfalen in der Debatte von sich aus nachhaltig aufmerksam gemacht hat, und der in einer bestimmten Phase der Debatte eine wesentliche Rolle gespielt hat.

Dieser Erlass ist übrigens in den entscheidenden Punkten auch heute noch in Kraft und verdient insofern Aufmerksamkeit, als er die grundsätzlichen Probleme, auch wenn es etwas länger her ist, von der Wirtschaftsverfassung her in ausgezeichneter Weise aufgearbeitet und herausgestellt hat.

Wenn jetzt ein Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden vorgelegt wird, wird schon von der Überschrift der Gesetzesinitiative der Sinn des § 107 Gemeindeordnung in das Gegenteil verkehrt. Hier geht es um eine Gesetzesregelung zur Sicherstellung eines fairen Leistungswettbewerbs.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß aus unserer Sicht ein Wettbewerb zwischen Kommunen und privaten Unternehmen von der Konstitution her nicht fair sein kann.

Erstens. Von der Besteuerung über das Sozialversicherungsrecht bis hin zum Konkursrecht bestehen zahllose Unterschiede zwischen einer Kommune und einem privaten Unternehmen, die man nicht aufheben kann. Das ist in einem anderen Zusammenhang auch schon einmal gesagt worden.

Zweitens. Die Kommunen und kommunalen Wirtschaftsunternehmen im Wettbewerb treten häufig mit unausgelasteten Kapazitäten an. Da Einrichtungen und Personal ohnehin da sind, liegt die Preisuntergrenze bei der Höhe der Kosten durch zusätzliche Aufträge. Kein privates Unternehmen kann so auf Dauer kalkulieren. Das liegt auf der Hand. Dann würde es sich sehr schnell in Richtung Konkurs bewegen.

Drittens. Die kommunale Infrastruktur, die im Wettbewerb eingesetzt werden soll, ist teilweise nicht von den Kommunen selbst finanziert, sondern aus besonderen Beihilfen des Bundes und des Landes. Ich darf als Beispiel den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz nennen.

Viertens. Insbesondere Großstädte in bestimmten Bereichen haben eine besondere Nachfragemacht, von der sie Gebrauch machen können, um private Wettbewerber vom Markt auszuschließen.

Fünftens: Es könnte zu einer bedenklichen Vermischung von hoheitlichem Bereich und wirtschaftlicher Betätigung kommen, in der Kommunen die Machtmittel, die ihnen die öffentlich-rechtliche Sonderstellung gibt, zur Förderung der wirtschaftlichen Betätigung einsetzt.

Ich will diese Punkte nicht mit Beispielen illustrieren, sondern sie nur einmal festhalten, weil sie wichtig sind, um die Grundsatzposition zu verstehen.

Wenn man das auf die Vorlage anwendet, die wir als Gesetzentwurf zugeschickt bekommen haben, glauben wir, daß auch im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen eine erhebliche Problematik besteht, denn niemand kann mit der erforderlichen Exaktheit definieren, was Telekommunikationsdienstleistungen genau sind. Außerdem könnte diese Definition aufgrund der besonderen Dynamik des Marktes in kurzer Zeit überholt sein. Wir können also nicht ausschließen, daß durch die Betätigung der Gemeinden auch die Belange der mittelständischen Telefonaufbaufirmen berührt sein können, die einen wichtigen mittelständischen Markt betreuen - im Gegenteil.

Ich kann Ihnen sagen, daß uns beispielsweise über die ISIS Düsseldorf GmbH erste Beschwerden von Handwerksunternehmen vorliegen, die aufgrund des Tätigwerdens von ISIS im Bereich der Telefonaufbauleistungen konkurrenziert werden. Hier ist auch die Inhaberin eines Düsseldorfer Unternehmens, der Firma Thum anwesend, die dazu gleich noch etwas sagen wird.

Laut Gesetzesbegründung umfaßt das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes nicht den Vertrieb oder die Installation von Telefonanlagen und ähnliches. Wir möchten uns ausdrücklich dafür bedanken, daß das in der Gesetzesbegründung so steht. Aus dem dargelegten Grund sollte der Vorbehalt, wenn es zu einer Gesetzesänderung in dem Punkt kommen sollte, was wir eigentlich nicht wünschen, in das Gesetz selber aufgenommen werden, da ein Gesetz eine andere Qualität hat als eine Begründung.

Wir möchten vorschlagen, daß als Satz 2 des § 107 Abs. 1 mindestens der Satz eingefügt werden sollte:

"Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfaßt nicht den Vertrieb oder die Installation von Telekommunikationsanlagen."

Ich glaube, daß das zur Klarstellung wichtig wäre und eine weitere Verbesserung darstellen würde.

Wir sind zweitens gegen eine Gesetzesänderung, weil wir weitere Ausnahmetatbestände für andere Märkte befürchten. Bei den Befürwortern des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes im Bereich der Kommunen spielen zwei Argumentationsstränge eine ausschlaggebende Rolle, einmal die vermutete Sonderstellung des Telekommunikationsmarktes, zum zweiten die Absicht, aus wirtschaftlicher Betätigung Gewinne zu erzielen, die helfen sollen, die Defizite der kommunalen Haushalte in Grenzen zu halten.

Das zweite Argument läßt sich nicht auf den Markt für Telekommunikationsdienstleistungen einschränken, so daß unsere Befürchtung ohne weiteres einsichtig sein müßte. Ich darf noch einmal betonen, daß wir seitens der Handwerksorganisationen ein großes Interesse an soliden Kommunalfinanzen haben. Wir haben gerade auch auf Anregung seitens des Landtags im Sommer eine große Veranstaltung zu diesem Thema im Schloß Raesfeld durchgeführt, an der unter anderem auch Staatssekretär Gerlach anwesend war. Wir konnten viele gemeinsame Positionen herausdestillieren, sind aber der Auffassung, daß dieser Weg nicht der richtige ist, um die Kommunalfinanzen zu verbessern.

Überdies haben wir erhebliche Zweifel, ob Telekommunikationsdienstleistungen zu Gewinnen führen werden. Wir glauben vielmehr, daß in diesem Bereich aufgrund des vorhandenen Risikos erhebliche Verlustchancen vorhanden sind. Die Kommunalaufsicht seitens des Innenministeriums, die bisher die Kriterien sorgfältig versucht hat anzuwenden, die in der augenblicklichen Gemeindeordnung stehen, ist manchmal als unbeweglich und zu altmodisch gescholten worden. Wir glauben, daß sie eher die langfristigen Interessen der Kommunen in wirkungsvoller Weise wahrnimmt und vor vorschnellen und möglicherweise verlustbringenden Aktivitäten eine gewisse Bremse einbaut. Das halten wir für gut.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, daß das nordrhein-westfälische Handwerk die Diskussion heute und die Ergebnisse mit großer Beunruhigung verfolgt. Wie tief uns dieses Thema berührt, mögen Sie daran erkennen, daß wir jedem Handwerksunternehmen, das unlauterer Konkurrenz ausgesetzt werden sollte, Unterstützung und Rechtsschutz sowohl im Hinblick auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, aber auch im Hinblick auf die EU-Beihilfe-Kontrolle zugesagt haben, die von ihrer rechtlichen Wirksamkeit und Schärfe in diesem Bereich nicht unterschätzt werden sollte.

Hans Georg Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann für den Wirtschaftsbereich, den ich hier vertrete, nur feststellen, daß mir die bisherige Diskussion etwas apokalyptisch vorkommt.

Wir reden über Symptome und Heilmittel, die an der wirklichen Ursache und an dem wirklichen Grund für unsere Diskussion heute überhaupt nichts ändern werden. Ich wage die Behauptung und stelle fest: Die kommunale Selbstverwaltung befindet sich in der Krise. Rückläufiges Steueraufkommen, zunehmende öffentliche Lasten, vor allem im Sozialbereich und bei konsumptiven Ausgaben, Strukturwandel in der Wirtschaft und alle damit verbundenen Folgen sind die eigentlichen Ursachen dafür, daß die kommunalen Gebietskörperschaften versuchen, mit allen erdenklichen Möglichkeiten und Mitteln ihre Haushalte zu sanieren und ihre Defizite in den Griff zu bekommen. Das ist der eigentliche Grund, warum die Flucht in wirtschaftliche Betätigung in ungeahnten und vielzahligen Formen gesucht wird.

Ich will die Beispiele nicht alle wiederholen. Es geht weiß Gott nicht um solch große Marktbedeutung wie bei der Telekommunikation. Das geht vom Reisebüro über Nagelstudios, über Hotels und ähnliche Geschichten. Lassen Sie mich colorandi causa dies nicht weiter verfolgen. Sie alle wissen aber aus der Vordiskussion, worum es geht.

Meine Damen und Herren! Es kann nicht sein: Weder die Gemeindeordnung noch das Grundgesetz und die dort statuierte Institutionsgarantie des Artikels 28 geben einen Handlungsauftrag oder eine Handlungsmöglichkeit in diesen Dimensionen.

Es ist völlig klar, und es ist verfassungsrechtlich unbestreitbar, daß Artikels 28 die Institution, das Bestehen einer kommunalen Selbstverwaltung mit gebietlichem Auftrag garantiert. Das Grundgesetz gibt aber keine Möglichkeit, sich zur Sicherung der Haushaltsfinanzierung in Feldern zu betätigen, herkömmlicherweise und nach dem wirtschaftspolitischen Verfassungsverständnis unseres Grundgesetzes eindeutig der Marktwirtschaft und dem Tätigwerden der privaten Marktteilnehmer alleine offenstehen.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß die Restriktion, die in § 107 GO derzeitige Fassung vorhanden ist, nämlich die Beschränkung wirtschaftlicher Betätigung auf einen dringenden öffentlichen Zweck auch der tatsächlichen Aufgabenstellung der Gemeinden entspricht. Soweit darüber hinaus öffentliche Aufgaben in wirtschaftlicher Form wahrgenommen werden, ist die Definition im weitesten Sinne einer so interpretierten Daseinsvorsorge der Kommunen in § 107 ausdrücklich und enumerativ aufgeführt. Eine weitere Interpretation dazu ist nicht zulässig und bei einem vernünftigen Verfassungsverständnis auch nicht angezeigt.

Wenn wir in Nordrhein-Westfalen einen Streit über den Rahmen wirtschaftlicher Betätigung haben, dann gibt es einmal den Grund, den ich eben genannt habe; zum anderen gibt es eine völlig unzureichende Kommunalaufsicht - das beklagen wir auch. Aus der Sicht des Innenministeriums haben wir zwar klare Vorgaben und Leitlinien für die kommunale Aufsicht, von den Bezirksregierungen wird sie aber in höchst unterschiedlicher Form wahrgenommen und vollzogen. Es gibt Regierungspräsidenten, die nicht weit von hier ihren Sitz haben, die die Kommunen ausdrücklich dazu auffordern, sich wirtschaftlich zu betätigen und sich damit gesetzeswidrig zu verhalten.

Das kann und darf nicht sein. Wir fordern dringend, die Kommunalaufsicht entsprechend der Rechtslage vorzunehmen und nicht entsprechend der Beliebigkeit, wie es die eine oder andere Situation vielleicht sinnvoll erscheinen läßt.

Meine Damen und Herren! Bei aller Restriktion, die wir nach wie vor fordern - ich vertrete unisono mit dem Vertreter des Handwerks eine Meinung, will auch zu den technischen Details nicht weiter Stellung nehmen -, sind wir dennoch der Auffassung, daß der dringende öffentliche Zweck auch durch volkswirtschaftlichen Nutzen interpretiert werden kann. Was im Gesamtinteresse der Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland von großem Nutzen ist, kann nach unserer Vorstellung auch zugleich ein dringender öffentlicher Zweck sein. Das sehen wir in der Nutzung, in dem Ausbau vorhandener kommunaler Netze, die telekommunikationsfähig sind, und in der Anwendung dieser Netze auch für eigene selbstversorgende Dienste der Kommunen und, wenn dies volkswirtschaftlich sinnvoll ist, auch zu deren Ausweitung in allgemeine Dienste. Nun stellt sich die Frage: volkswirtschaftlich sinnvoll, weshalb?

erstens weil die Nutzung kommunaler Netze mit neuen technischen Möglichkeiten ein wichtiger Bestandteil des Ausbaus unserer Infrastruktur und der Zukunftsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes in Nordrhein-Westfalen ist;

zweitens weil dieses eine sinnvolle Verwaltung und Nutzung vorhandenen kommunalen Vermögens ist. Soweit daraus wirtschaftliche Vorteile entstehen, ist es völlig selbstverständlich, daß die in den kommunalen Haushalten auch dazu genutzt werden sollten, wenn nicht gar müßten, um Defizite zu beheben.

Zum dritten halten wir es volkswirtschaftlich, aber auch ordnungspolitisch von großer Bedeutung, wenn kommunale Telekommunikationsmöglichkeiten in den Markt und damit in den Wettbewerb aller Anbieter mit einbezogen werden.

Wir haben die Entmonopolisierung des Postmonopols gerade hinter uns. Wir sind auf dem besten Wege, meine Damen und Herren, sich in der Telekommunikation ein Oligopol entwic

keln zu sehen. Je mehr Anbieter wir finden, um so besser ist es. Wenn die kommunale Ebene dazu einen Beitrag leistet, kann dieses nur sinnvoll sein.

Ich möchte einen Vorbehalt machen, meine Damen und Herren: Es kann nicht sein, daß das öffentliche Monopol der Bundespost aufgegeben wurde, um ein weiteres öffentliches Monopol auf der kommunalen Ebene dagegenzustellen. Deshalb treten wir sehr nachdrücklich dafür ein, daß die Kommunen gehalten werden, ihre Telekommunikationsaktivitäten - in welcher Form auch immer - vom Netzaufbau bis zum Ausbau, der Anbietung von Dienstleistungen und was sonst damit verbunden ist, in enger Kooperation mit der Wirtschaft zu gestalten. Das ist nicht nur wegen der Kombinationsmöglichkeiten von technischem Know-how her sinnvoll, sondern auch um eine vernünftige kommunal verzahnte Infrastruktur zu erstellen und volkswirtschaftlichen Schaden durch Doppelarbeit und unsinnige Konkurrenz zu vermeiden.

Meine Damen und Herren! Wir sind für die Industrie- und Handelskammern nach wie vor der Auffassung, daß die Restriktion des § 107 GO in der geltenden Fassung beibehalten werden muß, ohne irgendeine Einschränkung, daß es aber richtig und aus volkswirtschaftlichen und ordnungspolitischen Gründen sinnvoll ist, den dringenden öffentlichen Zweck für den Bereich der Telekommunikation zu öffnen und als eine Form wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen ausdrücklich zuzulassen.

Meine Damen und Herren Abgeordneten! Darüber hinaus würden wir es für außerordentlich sinnvoll und hilfreich halten, wenn man sich in diesem Hohen Hause einmal mit der Frage befassen würde, was die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand einerseits ist und was das Prinzip der Daseinsvorsorge und der Allzuständigkeit der Kommunen in ihrem Aufgabenbereich denn tatsächlich inhaltlich heute und mit Zukunftsperspektive bedeutet. Wir wollen mit den kommunalen Spitzenverbänden dazu einen Diskussionsbeitrag leisten und werden das am 30. Oktober auch gemeinsam tun. Wir werden eine gemeinsame Resolution verabschieden, in der wir Grundpositionen und Grundübereinstimmungen zu diesem Thema festhalten werden.

Wir bieten Ihnen an, darüber sehr bald eine Diskussion zu führen und intensiv darüber nachzudenken, damit Auseinandersetzungen über Symptome, wie sie derzeit hier stattfinden, in Zukunft entbehrlich werden und wir tatsächlich zu einer zukunftsfähigen Kooperation zwischen Wirtschaft und kommunaler Seite kommen.

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen unterstützt den Gesetzentwurf. Es handelt sich nach unserer Auffassung um einen ausgewogenen Kompromiß zwischen möglichen ordnungspolitischen Bedenken gegen eine wirtschaftliche Betätigung von kommunalen Gebietskörperschaften, die sich nicht auf einen öffentlichen Zweck berufen können, und den Schwierigkeiten und Notwendigkeiten, vor die die Kommunen durch die Entwicklung im Telekommunikationsbereich gestellt werden.

Es handelt sich um eine Sonderregelung. Wir halten eine solche Sonderregelung für gerechtfertigt. Es ist völlig offen, wie sich ab 1998 die Wettbewerbssituation auswirken wird. Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs befürchten wir, daß es durchaus zu Entwicklungen kommen kann, wodurch insbesondere die ländlichen Räume langfristig nachteilige

Auswirkungen zu erwarten haben. Schon jetzt zeichnet sich ab, daß die großen im Wettbewerb tätigen Gesellschaften mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorzugt in den Ballungsräumen tätig werden. Das hängt mit der größeren Marktchance und mit der größeren Kapitalrendite zusammen, die dort zu erwarten sind.

Deshalb ist es wünschenswert, daß die kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit erhalten, gegebenenfalls kompensierend tätig werden zu können. Das können sie heute auch schon, wenn sie sich auf einen öffentlichen Zweck berufen können. Ein solcher öffentlicher Zweck ist der Infrastrukturauftrag und die Wirtschaftsförderung.

Wir sind allerdings der Meinung, daß trotzdem eine Ausweitung der Möglichkeiten, tätig zu werden, wünschenswert ist. Gerade auf dem Telekommunikationsmarkt gibt es viele Grauzonen, in denen es schwierig ist, sofort den öffentlichen Zweck zu erkennen oder begründen zu können. Das hängt mit der rasanten technologischen Entwicklung zusammen. Häufig ist es zu spät zu handeln, wenn man einmal festgestellt hat, daß unzweideutig ein öffentlicher Zweck vorliegt. Der Gesetzentwurf schafft insoweit Rechtssicherheit und ermöglicht es den Kommunen, gegebenenfalls ohne lange Prüfung eines öffentlichen Zweckes tätig werden zu können.

Dieses Tätigwerden, gestützt auf den öffentlichen Zweck, hat bisher schon positive Auswirkungen gehabt. Man kann feststellen, daß dann, wenn kommunale Gebietskörperschaften im ländlichen Raum tätig geworden sind, sich auf einmal auch die großen Gesellschaften sehr interessiert zeigen und Investitionen oder Prioritätensetzungen möglich sind, die vorher als nicht wahrscheinlich oder als unmöglich betrachtet worden sind. Deshalb ist der Gesetzentwurf insgesamt zu begrüßen.

Wir möchten diese Zustimmung mit einem kleinen Vorbehalt verbinden, was die Auswirkungen der Regelungen dieses Gesetzentwurfs angeht. Ich hatte gerade ausgeführt, daß heute schon kommunale Gebietskörperschaften auch auf dem Telekommunikationsmarkt nach dem geltenden Verfassungsrecht dann tätig werden können, wenn sie sich auf einen dringenden öffentlichen Zweck berufen können. Ein solcher dringender öffentlicher Zweck ist bei der Wirtschaftsförderung oder bei Infrastrukturaufgaben in der Regel gegeben. Nach unserer Auffassung ist der Gesetzentwurf so zu verstehen, daß er die Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften erweitern soll. Er darf nicht so verstanden werden, daß er die bisherigen Möglichkeiten, wenn ein öffentlicher Zweck vorliegt, einschränkt. Die Gefahr wäre gegeben, wenn man den Gesetzentwurf so interpretiert. Denn dann könnten die kommunalen Gebietskörperschaften selbst dann, wenn ein öffentlicher Zweck vorliegt, nur tätig werden, wenn sie die sonstigen, aus ordnungspolitischen Gründen oder anderen Erwägungen eingeführten Restriktionen auch in diesem Bereich beachten - also die Beschränkungen beim Kommunalkredit und sonstige Regelungen.

Eine solche Auslegung des Gesetzentwurfs hielten wir für verhängnisvoll, denn gerade im ländlichen Raum ist es wünschenswert, daß die Kommunen, um eventuell Defizite kompensieren zu können, wenn sie einen öffentlichen Zweck vorweisen können, auch weiterhin unter den bisherigen Rahmenbedingungen ohne Beschränkungen beim Kommunalkredit tätig werden können.

Ich habe die Formulierung des § 108 GO, so wie er jetzt vorgeschlagen ist, so verstanden. Der Wortlaut läßt auch die Interpretation zu, daß damit keine Beschränkung der bisherigen

Möglichkeiten verbunden sein sollen. Ich halte es aber trotzdem für wünschenswert, wenn das eindeutig klargestellt wird, daß die vorgesehenen Beschränkungen aus ordnungspolitischen Gründen und aus sonstigen Erwägungen heraus nur dann greifen, wenn die Kommunen im Telekommunikationsmarkt tätig werden wollen, ohne sich auf einen öffentlichen Zweck berufen zu können.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen: Dieser Gesetzentwurf ist in die breite Diskussion eingebettet, inwieweit das Kommunalverfassungsrecht, insbesondere die Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung der kommunalen Gebietskörperschaften noch zeitgemäß sind. Wir stimmen der Sonderregelung zu und legen Wert auf die Feststellung, daß aus dieser Zustimmung zu einer Sonderregelung keine Rückschlüsse auf die Positionen des Landkreistages in der allgemeinen Diskussion gezogen werden.

Dr. Walter Quasten (Deutsche Telekom): Ich möchte mich darauf beschränken, hier noch einmal das darzustellen, was ich schon an anderer Stelle tun konnte, nämlich die Bedenken verfassungsrechtlicher Art vorzutragen. Wir glauben aber, die Deutsche Telekom hat sich immer so positioniert, den Wettbewerb im liberalisierten Markt zu unterstützen. Dies kann aber durchaus dadurch geschehen, daß die derzeit schon im Wettbewerb befindlichen großen Player diese Aufgabe zusammen mit der Telekom lösen. Einen Bedarf für eine Betätigung der Kommunen gibt es nicht. Partnerschaften mit den großen Playern, Partnerschaften mit der Telekom und den Kommunen können zu dem Ergebnis führen, daß in allen Bereichen die Bedarfe, auch dort, wo sogenannte öffentliche Bedarfe erkannt werden, erfüllt werden. Deshalb muß es auch in Zukunft unbedingt eine restriktive Handhabung geben.

Regine Thum (Thum EAD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herr Dr. Köster hat im Grunde genommen schon das dargestellt, was für das Handwerk wichtig ist. Ich möchte jetzt nicht so sehr auf den Gesetzentwurf eingehen, was mir auch ein bißchen schwerfallen würde, sondern ich möchte das mehr praxisbezogen darstellen.

Die neue Telekommunikationsordnung bedeutet eigentlich die Öffnung des Marktes und sollte auch den Mittelstand und das Handwerk stärken, indem sie sich mehr betätigen können, weil der Markt offener ist. Ich habe die Befürchtung, wenn sich in diesem Bereich immer mehr City-Carrier niederlassen, daß die Handwerker und die kleinen und mittelständischen Betriebe nur noch als Subunternehmer tätig sein werden.

Wir, die wir sehr viele Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen und auch sehr innovativ sind - wir müssen als kleine Betriebe auch sehr viel Geld für Schulungen aufwenden, weil das, was heute aktuell ist, morgen im Telekommunikationsmarkt schon wieder überholt ist -, wünschen uns, daß die Schnittstelle definiert wird. Es geht hier wirklich darum, Netze als Konkurrenz zur Telekom zur Verfügung zu stellen, wie es auch einmal vorgesehen war.

Wir haben keine Probleme damit, daß Städte ihre Netze vermarkten. Ich denke, in Bonn ist der Fehler gemacht worden, daß gesagt worden ist, die Städte hätten unentgeltlich die Wege-rechte zur Verfügung zu stellen. Der Rat der Stadt Düsseldorf hat dazu am 7. Mai 1996 eine Resolution beschlossen, in der gesagt wird, daß dies nicht sein könne. Es ist nämlich wichtig,

daß die Ressourcen, die die Kommunen haben, nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. In Düsseldorf ist man auf dem Weg, die eigenen vorhandenen großen Kabelnetze an Dritte zu vermieten. Ich denke, daß dies keine wirtschaftliche Betätigung ist, sondern dabei handelt es sich darum, Gemeinwohl anderen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Dagegen haben wir als Handwerker und mittelständische Betriebe nichts. Wir möchten aber schon die Schnittstellen definiert haben. Wir, die wir ausbilden und Weiterbildung betreiben, möchten nicht noch Dienstleister haben, die In-house-Netze erstellen. Das soll unsere Aufgabe sein.

Es sieht so aus, daß sich gerade auf diesem Gebiet immer mehr betätigen wollen und wir in Düsseldorf nur noch als Subunternehmer tätig werden können. Es ist ein ganz wichtiger Punkt - das hat Herr Dr. Thomas Köster auch gesagt -, daß die Aussage Telefonanlagen mit ins Gesetz hineinkommt. Wenn sie nämlich im Gesetz steht, kann sie nicht interpretiert werden. Dann steht es einfach fest. Und Telekommunikation ist ja mehr als nur telefonieren. Das umfaßt: Multimedia und Datennetze. Ich denke, das Handwerk kann es auch nicht leisten, Lichtwellenleiternetze im Straßenraum zu verlegen. Wir möchten aber die Firmen, die wir haben, auch bei der Dienstleistung und Betreuung behalten. Das ist für uns ein wichtiger Punkt.

Prof. Dr. Joachim Burmeister (Universität Köln): Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich will mich auf einige verfassungsrechtliche Gesichtspunkte konzentrieren, also gewisse Erwägungen, die die Fassung des Gesetzentwurfes betreffen, zunächst einmal zurückstellen.

Im Zentrum steht die Problematik, daß bei diesem Gesetzentwurf eine verfassungsrechtliche Vorgabe völlig außer acht gelassen worden ist, nämlich der materielle Privatisierungsauftrag der Telekommunikation, der durch Art. 87 f des Grundgesetzes festgeschrieben ist. Darin steht:

"Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1"

- das sind Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation -

"werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht."

Damit ordnet der Art. 87 GG verbindlich eine materielle Privatisierung auch des Telekommunikationsbereiches an. Es handelt sich also nicht nur um eine formelle Privatisierung im Sinne einer Organisationsprivatisierung - etwa lediglich die Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform -, sondern es wird festgeschrieben, daß diese Aufgabe verlagert wird aus dem Bereich der staatlichen Erfüllungsverantwortung in den Bereich der privaten Erfüllungsverantwortung.

Damit reicht es zur Einhaltung des Verfassungsgebotes von Art. 87 f eben nicht aus, sich bei der Erfüllung dieser telekommunikativen Aufgaben lediglich einer privaten Organisationsform zu bedienen - beispielsweise in Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung -, notwendig ist vielmehr, daß der für die Erfüllung dieser Aufgabe Verantwortliche Privatrechtssubjekt und nicht Träger staatlicher Verwaltung ist.

Durch diese Formulierung - so ist es auch in der Begründung gesagt - daß Dienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch private Anbieter erbracht werden, wird ausdrücklich klargestellt, daß die Dienstleistungen nicht durch den Staat selbst, auch nicht durch Einrichtungen der sogenannten mittelbaren Staatsverwaltung erbracht werden dürfen. Aus dem materiellen Privatisierungsgebot folgt damit für alle - auch mittelbare - Träger von Staatsgewalt eine negative Kompetenzschranke dahin gehend, daß entsprechende Dienstleistungen künftig nicht mehr als Verwaltungsaufgabe erbracht werden dürfen; für die Erbringung telekommunikativer Dienstleistungen steht staatlichen Einrichtungen kein Kompetenztitel mehr zur Verfügung.

Anders formuliert: Während sich die Kommunen für ihre wirtschaftliche Betätigung im Regelfall - das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks setzt das ja voraus - auf die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG oder Art. 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung berufen können und müssen, ist für den Bereich der Post und Telekommunikation eine staatliche Betätigung durch das Gebot zur materiellen Privatisierung in Art. 87 zukünftig ausgeschlossen.

Unter keinen Umständen ist es möglich und verfassungsrechtlich zulässig, die Gemeinden bei der Wahrnehmung wirtschaftlicher Betätigung in die Sphäre grundrechtsgeschützter erwerbswirtschaftlicher Betätigungsfreiheit zu entlassen. Also etwa auf der Grundlage von Art. 12 - Grundrechtsschutz - können die Kommunen nicht tätig werden.

Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß derzeit der Bund - übrigens teilweise auch Länder - noch Anteilseigner bei der Deutschen Telekom oder sogar Alleinaktionär der Deutsche Post AG ist. Dieser Zustand ist ein Übergangszustand, der sich seinerseits durch eine verfassungsrechtliche Bestimmung legitimieren läßt. Das ist nämlich ausdrücklich in Art. 143 b GG vorgesehen, also im Abschnitt "Übergangs- und Schlußbestimmungen". Also auch der derzeitige Zustand einer teilweisen Partizipierung der öffentlichen Hand an der bereits organisationsprivatisierten Unternehmung läßt nicht den Schluß zu, daß zukünftig die öffentliche Hand in irgendeiner Form sich in diesem Tätigkeitsbereich selbst betätigen dürfte.

Ich komme daher zunächst einmal zu dem Schluß, daß es eine zwingende, durch Art. 87 festgeschriebene Kompetenzschranke gibt, die in dem materiellen Privatisierungsgebot liegt. Diese Tätigkeit ist zukünftig - von Verfassung wegen - den staatlichen Einrichtungen untersagt. Sie ist als privatwirtschaftliche Tätigkeit wahrzunehmen, und als privatwirtschaftliche Betätigung kann sie von den Kommunen nicht wahrgenommen werden. Als Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung können sie nicht privatwirtschaftlich agieren. Insofern muß dieses Gesetz an dem materiellen Privatisierungsgebot scheitern.

Es sind noch einige zusätzliche Aspekte auszuführen zu dem, was hier bereits gesagt worden ist, etwa zum Unterschied von dringendem und - bei Abstufbarkeit - schlichtem öffentlichen Zweck. Es ist völlig unbestritten, daß die Gemeinden nicht aus der öffentlichen Zweckbindung herauskommen. Ob sie nun einen dringenden oder einen schlichten öffentlichen Zweck benennen, ist eine Marginalie. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der ohnehin interpretationsfähig oder interpretationsbedürftig ist.

Es bleibt ungeachtet dieser ganzen Diskussion festzuhalten: Art. 87 GG schreibt die materielle Privatisierung vor. Aus ihr ergibt sich die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit einer kommunalen Beteiligung oder Eigenbetätigung auf diesem Sektor.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Universität Bonn): Herr Vorsitzender, ich rede nicht für meine Universität, sondern für mich selbst aus von Ihnen vermuteter Sachkunde, die mir gleich von kommunaler Seite intensiv bestritten werden wird.

Ich sehe die Situation ganz ähnlich wie Herr Kollege Burmeister. Obwohl wir das naturgemäß nicht abgesprochen haben, habe ich seiner Gliederung entnommen, daß unsere Positionen sehr ähnlich sind.

Ich will deshalb die Argumentation zu Art. 87 f, bevor gleich Herr Moraing darauf einschlägt, noch ein Stück absichern. Natürlich könnte man sagen - das liest man natürlich auch -, private Anbieter seien auch gemeindliche Unternehmen, die als Aktiengesellschaften hier jetzt sogar ausnahmsweise erwerbswirtschaftlich tätig würden. Das seien also materiell Private.

Dieser Interpretationsweg wäre angesichts des Wortlauts von Art. 87 f Abs. 2 auch beinahe gangbar. Wenn die Vorschrift nämlich lauten würde: "Telekommunikationsdienstleistungen werden privatwirtschaftlich" - ich kürze das ab - "von der Telekom und anderen Anbietern erbracht", dann würde man dieses Auslegungsergebnis durchaus in Erwägung ziehen können. Dann müßte man sehen, was sich der Gesetzgeber dabei gedacht hat. Mir ist es jetzt nicht vollständig gelungen, das zu ergründen.

Aber er hat leider dieses Epitheton ornans "private Anbieter" hinzugefügt. Diese Hinzufügung macht jetzt den Weg zu, sich den Anbieter nur nach seiner Rechtsform anzuschauen. Jetzt ist dann offenbar doch - das muß man, wenn man einen Wortlaut in Verfassungen noch ernst nehmen will, dann wohl so sehen - wohl nur vom materiell privaten Anbieter, in dem Sinne, wie es Herr Burmeister eben gesagt hat, die Rede. Von daher sehe ich die Kompetenzsperre des Art. 87 f ganz ähnlich.

Ich füge noch ein weiteres Problem hinzu, das ich bei der Kürze der Vorbereitung nicht endgültig lösen kann. Ich bin mir nämlich noch nicht einmal sicher, daß Sie die Gesetzgebungskompetenz, für das, was Sie tun wollen, eigentlich haben. Denn wenn es eine telekommunikationsrechtliche Entscheidung ist, wer am Telekommunikationsmarkt teilnehmen kann, dann ist das etwas, was in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Dann könnte das, was Sie vorhaben, nur auf Bundesgesetzgebungsebene geschehen.

Möglicherweise - Herr Burmeister, das haben Sie nicht erwähnt, muß man aber zugeben - sieht der Bundesgesetzgeber das so ähnlich wie Sie; denn dieser § 50 Abs. 4 TKG mit der Inkompatibilitätsvorschrift, daß die Gemeinde die Entscheidung über solche Genehmigungsanträge für Netzbemutzung abgeben muß, wenn sie selbst Netze betreibt, spricht immerhin ein bißchen für die Richtung, daß der Bundesgesetzgeber sich auch die Gemeinden als Anbieter vorstellen kann.

Nur ob der darüber in der nötigen Sorgfalt angesichts von Art. 87 f nachgedacht hat, ist zweifelhaft, weil natürlich der Druck auf den Bundesgesetzgeber, doch alle Wege frei-

zumachen, damit Kommunen an Geld kommen, auf Bundesebene nicht geringer als auf Landesebene ist. Die Novellierer des Energiewirtschaftsgesetzes können davon ja auch ihr eigenes Liedchen singen.

Damit komme ich ganz kurz zu dem im Hintergrund stehenden eigentlichen Problem: Ich glaube, Sie sollten als Gesetzgeber sehr sorgfältig überlegen, ob eigentlich diese so überaus einleuchtende Argumentationsschiene - "Was wollt ihr uns vom Geldverdienen abhalten?" - tragfähig ist. Es gibt keine wirtschaftliche Tätigkeit mit eingebauter Gewinnerwartung. Die Argumentation, Herr Moraing, aus der Energieversorgung ist fast perfide. Sie wissen doch noch gar nicht, welchen Spaß Sie in der Zukunft noch mit der Energieversorgung haben werden. Unter Monopolbedingungen war das eine Lizenz zum Gelddrucken. Aber unter Wettbewerbsbedingungen ist das doch nicht mehr so. Sie wissen also noch gar nicht, ob Ihre lustvolle Vorstellung in dem Sektor von den vollen Kassen durch Energieversorgung reift. Noch viel weniger wissen Sie es beim Telekommunikationsmarkt. Die jetzt tätigen Unternehmen - auch die kommunalen - haben viel Geld in die Hand genommen. Ob sich das je rentieren wird, weiß man aber nicht. Wer von kommunaler wirtschaftlicher Tätigkeit redet, der muß auch von Verlusten reden. Und, meine Damen und Herren Abgeordneten, Steuermittel sind nun einmal kein privates Wagniskapital. Das muß doch evident sein. Wer insofern Geld in Wirtschaften investiert, der erlaubt, daß Steuermittel unter Umständen ohne Gemeinwohlutzen verlorengehen.

Ich weiß, daß gleich gesagt wird, es gehe gar nicht um Steuergelder, sondern um die Gewinne der Stadtwerke Köln. Aber auch das ist ein Ertrag, der zur Deckung von Haushaltslücken vorhanden wäre. Wenn man ihn dafür einsetzte, könnte die Steuerlast für die Gemeindebürger niedriger sein. Es ist kein Unterschied, ob die Gewinne jetzt als Wagniskapital oder unmittelbar Steuermittel eingesetzt werden. Denn die Gewinne sollen die Steuerlast für die Bürger mindern helfen, soweit sie nicht für die legitimen Zwecke der Unternehmen selbst benötigt werden.

Sie stehen mit diesem Gesetzentwurf in der Tat an einer Art Wegscheide, ob Sie es zulassen wollen, daß die Gemeinden eine rechtfertigungslose erwerbswirtschaftliche Betätigung haben sollen, die sich nur daraus rechtfertigt, daß Geld verdient wird. "Infrastruktur" usw. sind doch alles Vokabeln und Luftschlösser, die hier zur Rechtfertigung eingeführt werden.

Wir hatten bisher ein Bundesmonopol, das die ausreichende Versorgung gesichert hat. Wir haben jetzt einen Bundesinfrastruktursicherungsauftrag, der sicherstellen soll, daß das Leistungsangebot zureichend ist. Eine kommunale Aufgabe, eventuelle Defizite auszugleichen, kann es dann schon aus Verfassungsrechtsgründen nicht sein.

Wenn Herr Crone-Erdmann gesagt hat, laßt uns darüber nachdenken, wo der Staat komparative Vorteile hat - da solle er oder sollten seine Gemeinden tätig werden -, würde ich ihn herzlich einladen, diese Fragestellung endlich zu lösen. Wer wüßte, wo der Staat wirklich komparative Vorteile für seine Tätigkeit hat, wäre ein Genie und wäre jederzeit des Nobelpreises für Wirtschaftswissenschaften sicher. Da wir das so genau aber nicht wissen, bleiben wir vorsichtshalber bei § 107 und nehmen an, daß der Staat beim Wirtschaften keine komparativen Vorteile hat. Möglicherweise ist das nicht einmal allenthalben richtig; nur kein Mensch weiß das. Weil man das nicht weiß, sind das Risikoschnenzen, sie Sie zu schlagen beginnen und die sich sehen lassen können. Über diese wird übrigens in diesem Hause alle

Jahrzehnte einmal diskutiert. Ich habe das zuletzt wegen Gelsengrün in den Ausschußprotokollen der ersten nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung nachgelesen. Alles war wie heute. Man könnte es vorlesen.

Übrigens waren die politischen Konstellationen immer gleich. Es gab immer die stärkere Öffnung der linken Seite des Hauses zu der kommunalen Wirtschaft. Das war schon in Weimar so.

Stichwort: Weimar. Wir haben das alles schon einmal gehabt. Wir hatten schon eine starke kommunale wirtschaftliche Betätigung zur Sicherung von haushaltsmäßigen Schwächen. Die Antwort darauf war das preußische Finanzreformgesetz von Popitz 1932, mit der die gemeindliche wirtschaftliche Betätigung an einen dringenden öffentlichen Zweck gebunden wurde und an eine Subsidiaritätsklausel. Die Subsidiaritätsklausel - Herr Moraing, Sie können ganz beruhigt sein - hatte gar nicht den Zweck, die Privatwirtschaft zu schützen. Es hieß nämlich im Gemeindefinanzreformgesetz: ... falls nicht ein anderes Unternehmen diese Leistung besser und wirtschaftlicher erbringen kann.

Da waren Sie, Herr Schumacher, vom Landkreistag angesprochen. Dabei war an die Kreisunternehmen oder Provinzialunternehmen gedacht. Die Subsidiaritätsklausel hatte noch nie die Aufgabe, die Privatwirtschaft zu schützen. Diese Aufgabe trug immer das Kriterium des öffentlichen oder des dringenden öffentlichen Zwecks. Es ist also insofern gänzlich unerheblich, daß die Subsidiaritätsklausel verschwunden ist. Es bleibt bei den ordnungspolitischen Entscheidungen, die über § 107 insofern in einer langen Tradition, beginnend mit Popitz im Gemeindefinanzreformgesetz über die deutsche Gemeindeordnung bis heute, fortbestanden haben.

Sie müssen wissen, was Sie tun, wenn Sie das öffnen. Daß das verfassungsrechtlich außerdem in vieler Hinsicht bedenklich ist, sei am Rande erwähnt. Es ist auch langweilig, das immer wieder zu wiederholen. Darüber gibt es natürlich auch keinen völligen Konsens. Sie müssen aber vor allen Dingen wissen, was Sie politisch tun, wenn Sie diese Tür aufmachen.

Dr. Hans-Jürgen Schmitt (A Tekom): Meine Damen und Herren! Ich halte es für wichtig, Ihnen kurz einmal zu schildern, wie viele Mitglieder wir haben.

Wir haben bundesweit 112 kommunale Versorgungsunternehmen, die in dem Bereich der Telekommunikation tätig werden wollen. 46 unserer Mitglieder kommen aus Nordrhein-Westfalen. 17 von ihnen haben bereits eine eigene Telekommunikationsgesellschaft gegründet.

Wenn man diese Zahlen 46 und 112 hört, ist man zunächst erstaunt. Man kann sich gar nicht vorstellen, daß diese Unternehmen alle in der Telekommunikation tätig werden wollen. Tatsache ist aber, daß diese Unternehmen in höchst ortsspezifischer Art und Weise das aus der Telekommunikation herauspicken, was ihren Bedürfnissen ortsindividuell am besten entspricht.

Das heißt für kleine Unternehmen, daß sie lediglich Leerrohre oder Leitungen vermieten, andere Unternehmen werden, wie man in der Fachwelt sagt, gemanagte Bandbreiten zur Verfügung stellen, also das ist schon mit einem Netzmanagement verbunden, sie werden als

Internet-Provider auftreten oder - das ist relativ einfach - Funkdienste anbieten beziehungsweise als Full-Service-Unternehmen auftreten.

Die große Palette der in Betracht kommenden Telekommunikationsleistungen ist dergestalt, daß es jedem kommunalen Unternehmen gelingen wird, auf diesem Markt erfolgreich zu sein, wenn es die in Betracht kommende Lücke aufspürt. Diese Unternehmen werden dazu beitragen, den im TK-Gesetz verfolgten Zweck, den Wettbewerb zu intensivieren, zu erreichen, und sie werden in Kooperation mit anderen sogenannten alternativen Carriern wie "o.tel.o" oder "Mannesmann Arcor" dazu beitragen, daß diese ihren Wettbewerb auch wirksam gestalten können.

Darüber hinaus werden die Unternehmen für die Gemeinde tätig sein. Wenn die Gemeinde Telekommunikation als ein Instrument zum Aufbau einer vernünftigen Standortqualität versteht, dann macht Sinn, daß es ein eigenes Unternehmen einsetzt, um hier die Entwicklungen durchzusetzen, von denen sie überzeugt ist.

Diese Unternehmen schaffen Arbeitsplätze, was man nachweisen kann. Sie brauchen sich nur die Beschäftigtenzahl der zwei größten Unternehmen dieser Art in Nordrhein-Westfalen von ISIS Multimedia oder NetCologne zu betrachten. Beide haben in etwa 500 Mitarbeiter neu eingestellt. Dazu kommt, daß beide Unternehmen ein Investitionsvolumen in der Größenordnung von etwa 900 Millionen DM haben. Diese 900 Millionen DM werden natürlich nicht allein durch eigene Kräfte realisiert, sondern dadurch, daß man das örtliche Handwerk beschäftigt.

Ich halte es nicht für angemessen, wenn wir uns immer wieder in ordnungspolitischer Schönheit ergehen und dabei völlig außer acht lassen, daß die pragmatischen Wirkungen einer kommunalen Telekommunikationsbeteiligung auf die lange Bank geschoben werden.

Für die ATekom hat es bisher aus rechtlicher Sicht eigentlich immer nur ein gewisses Hindernis gegeben, nämlich die Gemeindeordnung und nicht so sehr die Verfassung. Ich habe nämlich in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Monopolgutachten etwas nachgelesen, was ich wörtlich zitieren möchte:

"Soweit die Monopolkommission das Angebot von Telekommunikationsleistungen durch Kommunen generell als verfassungswidrige mittelbare Rückverstaatlichung des TK-Bereiches ansieht, vermag die Bundesregierung dem nicht zu folgen."

Sie sagt - immer noch im Zusammenhang mit Art. 87 f - weiter:

"Kommunale Unternehmen in privater Rechtsform sind von der Lizenzerteilung nach Auffassung der Bundesregierung nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen."

Eingedenk dieser Aussage habe ich mich mehr mit der Gemeindeordnung auseinandergesetzt, und zwar weniger mit der Gemeindeordnung als solcher als mit der Auslegungspraxis, die ja, wie Sie alle wissen, sehr restriktiv war. Ich bin daher der Auffassung, daß die angestrebte Neuformulierung der Gemeindeordnung sehr wohl sinnvoll ist, weil ich hoffe, daß dadurch die bislang geübte restriktive Auslegung des § 107 ein Ende haben wird.

Gleichwohl möchte ich zu einigen Passagen des Entwurfes auch kritisch Stellung nehmen. Zunächst zu § 41 Abs. 1 Satz 3. Im Entwurf heißt es, daß vor der Entscheidung über die Gründung von beziehungsweise die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen der Telekommunikation auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu erfolgen hat.

Nun ist der Gesetzgeber hier in einer sehr schwierigen Lage. Er sieht sich nämlich mit der Tatsache konfrontiert, daß man es bei dieser kommunalen Betätigung auf einem von Wettbewerb gekennzeichneten Markt, der durch die kommunale Betätigung noch intensiviert wird, zu tun hat. Es kann nach unserer Auffassung nicht angehen, daß im Rat eine Marktanalyse in allen Details vorgetragen wird. Das hätte nämlich zur Wirkung, daß sich alle Konkurrenten, wenn sie von dieser Marktanalyse und den darauf aufbauenden Businessplänen erfahren, darauf entsprechend einstellen und das Vorhaben des jeweiligen kommunalen Unternehmens geradezu konterkarieren können.

Wir schlagen daher vor, daß der Rat sich nur über die unmittelbare Beteiligung auf der Grundlage von Ergebnissen einer Marktanalyse zu unterrichten hat. Eine mittelbare Beteiligung sollte durch den Aufsichtsrat der dazwischengeschalteten Gesellschaft erfolgen.

Ich komme zu § 107: Nach meinem Dafürhalten ist - das ist auch in vielen schriftlichen Stellungnahmen geäußert worden - in Ziffer 1 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Der eigentliche Kern der Änderung, nämlich der § 107, ist in der vorliegenden Formulierung durchaus mißverständlich auszulegen. Er heißt, wenn die Betätigung erfolgt, um Leitungsnetze für Zwecke der Telekommunikation einschließlich der Telefondienstleistungen allein oder zusammen mit Dritten zu erweitern und zu betreiben.

Leitungsnetze sind nach allgemeinem Verständnis Kabelnetze. Es gibt aber auch Funkverbindungen. Nun könnte man zwar interpretieren, Leitungsnetzerweiterung müsse nicht unbedingt bedeuten, daß das Leitungsnetz in sich erweitert wird, sondern eine Erweiterung eines TK-Netzes könne auch erfolgen, indem man Kabel- mit Funkverbindungen kombiniere.

Die zweite Schwäche der Formulierung besteht aber darin, daß man unterstellen könnte, es gehe hier nur darum, Leitungsnetze zu erweitern und zu betreiben, die für Zwecke der Telekommunikation vorgesehen sind. Das ist ja wohl nicht der Sinn dieser neuen Formulierung. Wir meinen daher, daß diese Vorschrift lauten sollte:

"... die Betätigung erfolgt, um Leitungsnetze, einschließlich Funkverbindungen, für Zwecke der Telekommunikation allein oder zusammen mit Dritten zu erweitern und zu betreiben und Telekommunikationsdienstleistungen allein oder zusammen mit Dritten anzubieten."

Ich komme zur Begründung B zu Nr. 2 Abs. 3, worin es heißt: Zu dem nach § 107 ... zulässigen Betrieb eines TK-Netzes zählt das Angebot von Sprachübermittlungsdiensten und das Angebot von Dienstleistungen auf diesem TK-Netz ...

Hier müßte man die Formulierung "unter anderem" einfügen; denn sonst entsteht eine Diskrepanz zum Telekommunikationsgesetz, wo der Betrieb eines TK-Netzes etwas anders definiert ist.

Ich meine, der nächste Satz - "Das Betreiben eines TK-Netzes umfaßt dagegen nicht den Vertrieb oder die Installation von Telefonanlagen und ähnliches." - sollte deswegen gestrichen werden, weil ein Unternehmen nicht am Markt tätig sein kann, wenn es in seiner Betätigung begrenzt ist. Wenn ich mir vorstelle, es wird ein Corporate Network eingerichtet und das kommunale Unternehmen kann lediglich eine Gebrauchsanweisung oder einen Hinweis darauf liefern, wo man vielleicht ein Modem oder einen PC kaufen könnte, dann sind, meine ich, die Marktchancen dieses Unternehmens von vornherein reduziert. Ich bin der Auffassung, daß diese Unternehmen, die am Markt tätig werden, die Möglichkeit bekommen müssen, im Rahmen ihrer Netzaktivitäten auch Modems und ähnliche Endgeräte anzubieten.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Wir haben damit die Stellungnahmen der Sachverständigen gehört. Ich bitte nun die Abgeordneten, ihre Fragen an die anwesenden Sachverständigen zu stellen.

Ewald Groth (GRÜNE): Wir haben von den unterschiedlichen Seiten Abweichendes gehört. Manchmal mußte ich schon viel mit dem Kopf nicken, aber auch mit dem Kopf schütteln. Ich will das aber nicht alles wiederholen, weil wir ja heute konkret etwas darüber in Erfahrung bringen wollen, wie wir es denn richtig machen. Wir sitzen ja als Parlamentarier auch zwischen den Lobbyisten. Mir ist schon daran gelegen, daß wir eine gute, tragfähige Lösung finden.

Der Ausgangspunkt ist im Grunde die Privatisierung der Telekommunikation. Die wenigen vorhandenen Carrier, die inzwischen ihre Gesellschaft gegründet haben, ohne daß wir eine vernünftige Rechtsgrundlage hatten, gebärden sich im Moment als die Kleinen gegen den Monopolisten, also als David gegen Goliath. Aus meiner Sicht werden diese aber schon in wenigen Monaten das Oligopol mit bilden. Das ist eine Entwicklung, die mich mit Sorge erfüllt. Ich denke, wir hätten über die Konzessionsabgabe oder über das Wegerecht, was es ja nicht gegeben hat, für die Kommunen einen Hebel gehabt, um dort ein Wörtchen mitreden zu können. Das hätte mir sehr gut gefallen, aber ist leider nicht zum Tragen gekommen.

Wenn wir den Kommunen heute die Möglichkeit eröffnen, indem wir die GO in der vorgeschlagenen Weise ändern, an diesem Markt teilzunehmen, habe ich das Gefühl, daß wir ihnen ermöglichen, diesen Markt, der sich oligopolistisch strukturieren wird, etwas mit in die Richtung zu bewegen, die mir sehr gut gefällt. Darüber ist heute noch nicht gesprochen worden. Ich denke an Fragen, was mit Stadtinformationssystemen ist, was ist mit dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Information. Wir haben gerade gehört, daß durch die Änderungen im Grundgesetz zur Privatisierung der Telekom schon der grundlegende Infrastrukturauftrag sichergestellt ist, so daß man zur Zeit nicht sagen kann, es werde irgendwo auf der Landkarte weiße Flecken geben, wo Informationshabenichtse entstehen auf der Grundlage der heutigen Techniken, also das, was heute für jeden auch bereitgestellt sein muß. Das gibt es heute nicht, und es ist auch nicht absehbar, daß das zum Tragen kommen wird.

Meine Befürchtung ist aber, daß es Gegenden geben wird, wo sich das Geschäft nicht so lohnt, wenn es neue Techniken geben wird, Informationssysteme, auf die dann auch alle

zurückgreifen sollen. Es muß auch einen Anspruch der Kommunen geben, dort, wo es sich nicht so lohnt, für diese Infrastruktur im Sinne von Wirtschaftsförderung zu sorgen.

Meine Frage richtet sich an die Staatsrechtler und die Rechtskundigen: Was heißt das eigentlich "materiell private Anbieter"? Sind dann VEW und RWE die privaten Anbieter, an denen auch Kommunen beteiligt sind? Ist es nicht auch dann ein privater Anbieter, wenn eine Kommune eine Gesellschaft mit anderen Privaten bildet? Wann ist es tatsächlich privat? Darf dann überhaupt kein öffentliches Geld mehr im Spiel sein? Dazu hätte ich gern eine Klärung. Außerdem bitte ich, auf die Frage zu sprechen zu kommen, was eigentlich mit dem Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern auf Information ist. Ich denke da an so etwas wie Stadtinformationssysteme, aber auch an soziale Tarife. Ich erlebe das Geschehen im Moment so, daß je mehr privatisiert wird, um so weniger wird für behinderte Menschen und alte Menschen gesorgt, daß sie bei der heutigen Technik überhaupt in der Kommunikation bleiben können. Ich stelle mir dazu vor, daß Kommunen sicherstellen können müßten, daß keiner von den Geschehnissen abgekoppelt wird und daß alle Menschen, auch behinderte und alte Menschen, in der Kommunikation bleiben können.

Ich sehe auf diesem Gebiet schon einen wichtigen Auftrag für die Kommunen. Ich sehe ihn allerdings zumindest bis zu diesem Zeitpunkt der Anhörung nicht da - das sage ich auch deutlich -, wo privatrechtliche Betriebe auf dem Markt eine aus meiner Sicht unnötige Konkurrenz bekommen sollen.

Josef Wilp (CDU): Ich will einmal zusammenfassen, was ich hier heute erlebt habe. Ich finde es gut, daß heute die unterschiedlichen Positionen dargestellt werden konnten. Ich bin zwar kein Jurist, habe aber versucht zuzuhören und mich ein bißchen einzulesen. Wenn ich die Anmerkungen von Professor Burmeister und von Professor Löwer zusammenfasse, dann stellt sich das für mich so dar, weil der Art. 87 f so abgefaßt ist, wie er lautet, mit dem eindeutigen materiellen Privatisierungsgebot, gibt es für die kommunale Seite keinen Handlungsspielraum und keine Möglichkeit, auf diesem Feld tätig zu werden. Professor Burmeister hat das mit seiner Aussage noch weiter intensiviert, wir müßten uns sogar fragen, ob wir hier überhaupt eine Zuständigkeit hätten.

Wenn das so ist und wenn ich Herr Dr. Köster wäre, dann würde ich sagen: Liebe Leute, ihr kriegt nicht nur einen Rechtsschutz, sondern ich gebe euch zunächst einmal einen Verfassungsschutz. Dann ist das Thema beendet.

Deshalb meine Frage an die kommunalen Spitzenverbände und an den Verband kommunaler Unternehmen: Wenn die Aussage so eindeutig ist - ich spreche bewußt von "eindeutig", weil wir sonst drei Professoren und vier Meinungen haben -, wie kommen Sie dann bei Ihren Stellungnahmen mit dieser Argumentation heute überhaupt zurecht? Es geht also um die Konsequenz aus den genannten Ausführungen für die kommunalen Spitzenverbände, die ja eigentlich etwas ganz anderes ausgeführt haben. Wie bekommen Sie diese beiden Enden zusammen? Oder müssen wir nicht einfach das sagen, was ich gerade sehr bewußt hinübergeflachst habe: Amen, Punkt, Schluß, Feierabend!?

Jürgen Thulke (SPD): Die Diskussion potentieller wirtschaftlicher Betätigungen der Gemeinden wird bei uns seit etwa anderthalb Jahren mit zunehmender Intensität geführt. Es ist spannend, daß immer wieder Beispiele herhalten müssen, bei denen die Kommunalaufsicht schon längst das Verbot ausgesprochen hat, so daß sie nicht mehr stattfinden dürfen, die auch bei jeder nur vorstellbaren Novellierung sicher auch dann nicht stattfinden dürften. Solche Geschichten wie das Fingernagelstudio können nur noch als Schreckgespenst herhalten.

Wir haben diese Diskussion zunächst zwar noch sehr intern, aber trotzdem öffentlich in der SPD-Fraktion geführt. Dies geschah in Kooperation des kommunalen Arbeitskreises mit dem Wirtschaftsarbeitskreis. Diese Arbeitskreise waren nicht immer ganz einer Meinung - das ist hier schon deutlich dargestellt worden -, weil es auch da unterschiedliche Interessenlagen gibt. Die Kommunalpolitiker fühlen sich natürlich sehr den Kommunen verbunden und wollen eigentlich mit dazu beitragen, deren Probleme ganz oder teilweise zu lösen, soweit sie das vermögen. Unsere Wirtschaftspolitiker haben natürlich als permanente Ansprechpartner die Verbandsvertreter der Wirtschaft. Insofern gibt es da auch ein gehöriges Spannungsfeld. Dieses Spannungsfeld gibt es übereinstimmend auch in allen Fraktionen.

Im Zuge dieser Diskussion haben wir dieses Sonderfeld der Telekommunikation entdeckt. Eigentlich kann man gar nicht so sehr von "entdeckt" sprechen, denn es zeigte sich an allen möglichen Stellen - auch in Nordrhein-Westfalen -, daß sich da etwas bewegt und etwas entsteht und daß die Rechtslage eigentlich recht zweifelhaft war. Wir behandelten vor dem Hintergrund des fallenden Monopols der großen Telekom zunächst dieses Thema.

Die Städte spielten insofern auch noch eine Sonderrolle, weil sie allesamt über mehr oder weniger vorhandene Netzteile verfügen, über die sie auch schon in der Vergangenheit eigene Dienste betrieben haben, sei es die Steuerung von Ampelanlagen für die grünen Wellen oder seien es Notrufleitungen oder sei es das Verknüpfen ihrer Sparkassenfilialen oder Nebensstellen der Stadtverwaltung. Das Ausnutzen dieser vorhandenen Ressourcen für zunächst eigene Zwecke war an sich auch immer unstrittig. So hat es eine Reihe von Corporate-Network-Gründungen gegeben, die an sich im weitesten Sinne nicht kritisiert wurden. Deswegen war es für uns naheliegend, daß wir uns mit diesem separaten Problem der wirtschaftlichen Betätigung, wenn ich das so nennen darf, zunächst konkreter befaßten. So ist dieser Gesetzentwurf entstanden, und zwar auch in intensiver Diskussion mit allen Verbandsvertretern.

Ich glaube, das war der vierte oder fünfte Versuch einer Formulierung. Wir haben uns bei ihm eigentlich sehr viel Mühe gemacht und zunächst noch sehr viel Schelte bezogen. Wir waren auch nicht von Anfang an mit unserem Koalitionspartner richtig einig. Diesen Dissens haben wir aber letztlich dann auch gut lösen können.

Die beiden Beiträge unserer Wissenschaftler waren beinahe so zu verstehen, daß wir unsere Sachen packen und wieder nach Hause gehen können. So sehe ich das aber nicht. Wenn es nämlich so eindeutig wäre, hätte schon längst jemand, der das auch so eindeutig sieht, gegen all diese Vorhaben entsprechende Schritte eingeleitet.

Ich möchte diesen Punkt also noch einmal von der anderen Seite ein wenig beleuchtet wissen. Ich frage deshalb die kommunalen Spitzenverbände und Herrn Moraing, wie sie Art. 87 f in

diesem dargestellten Spannungsfeld sehen. Haben wir da wirklich eine entsprechende Betätigungsmöglichkeit, oder ist das so eindeutig zu interpretieren?

Edgar Moron (SPD): Ich möchte gern noch einmal einige von meinen Kollegen schon angesprochene Fragen aufgreifen und vertiefen und vielleicht etwas schärfer formulieren.

Gerade die Kritiker der jetzt vorgesehenen Änderung der Gemeindeordnung haben aus meiner Sicht sehr stark betont den ökonomischen, den finanziellen, den Gewinnerwartungseffekt, den die Kommunen angeblich haben, weil sie hoffen, dort das große Geld zu verdienen und es mit einem Markt zu tun zu haben, der, wenn nicht gerade jetzt, so doch in der Zukunft erhebliche Gewinnerwartungen ermöglicht.

Aus meiner Kenntnis der Diskussion ist das sicherlich auch ein Aspekt, aber bei weitem nicht der entscheidende. Ich will Ihnen auch sagen, wie ich dazu komme und welche Schlußfolgerungen ich daraus ziehe. Gleichzeitig möchte ich an unsere beiden Wissenschaftler die Frage stellen, ob sie nicht diesen finanziellen Aspekt viel zu stark betont und den Aspekt, den ich für so wichtig halte, bezüglich der Infrastruktur und des Standortes der jeweiligen Kommune, viel zu gering geachtet haben.

Wir können in den Ballungsgebieten die Situation feststellen, daß es dort, wo hohe Gewinnerwartungen bestehen, auch große Investitionen im Bereich der Telekommunikation gibt. In Köln und in der näheren Umgebung Kölns bemühen sich alle, die auf diesem Gebiet tätig sind, ob das NetCologne oder Telekom ist, die modernsten Telekommunikationsleitungen zu verlegen und dort in Zukunft oder vielleicht sogar aktuell entsprechende Gewinne einzufahren. Die Investitionen hören aber schlagartig dort auf, wo aufgrund einer Marktanalyse keine entsprechende Gewinnerwartung mehr gesehen wird. In diesen anderen Bereichen passiert überhaupt nichts.

Wir als Kommunalpolitiker - die Kollegen in diesem Ausschuß, aber auch viele andere Kollegen im Landtag fühlen uns der Kommunalpolitik ja nicht nur verpflichtet, sondern wir kommen auch aus ihr - fühlen uns natürlich unseren Städten und Gemeinden gegenüber verpflichtet. Heute ist die Standortqualität einer Gemeinde nicht nur davon abhängig, ob sie an einer Autobahn liegt oder eine günstige Energieversorgung hat, und überhaupt eine Ver- und Entsorgung hat, die alles regelt, und ob sie günstige Gewerbegebietspreise hat, sondern heute ist auch die Frage ganz entscheidend, ob neue Gewerbegebiete erschlossen und damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden können dadurch, daß auch moderne Telekommunikationsleistungen angeboten werden können.

Ich weiß aus konkreten Untersuchungen im Kölner Raum, daß man sich bei der Telekom und bei NetCologne, um nur diese beiden zu nennen, sehr genau ausgerechnet hat, wo man im Regierungsbezirk Köln Geld verdienen kann, wo man investieren soll und wo nicht. Das ist die Stadt Köln und der nähere Speckgürtel um Köln herum, das ist Aachen und dazwischen noch Düren. Der Rest ist telekommunikationsmäßig völlig uninteressant und wird im Augenblick überhaupt nicht weiter bearbeitet.

An der Stelle beginnen Kommunalpolitiker zu überlegen, was sie tun können, um die eigene Gemeinde nicht völlig abhängen zu lassen. Sie fragen, ob sie sich beteiligen und engagieren

können bei irgendeinem Unternehmen, entweder allein oder mit anderen Kommunen zusammen, auf Kreisebene mit all den Städten und Gemeinden, indem man dann, wenn viele kleine und mittlere Gemeinden und Städte zusammensitzen, vielleicht doch eine wirtschaftliche Potenz mit einbringen kann, die dazu führt, daß Einfluß genommen werden kann auf Investitionsentscheidungen im Bereich der Telekommunikation. Ich sehe da einen ganz hohen kommunalpolitischen Wert.

Wenn ich sehe, was gerade im Medienzentrum Köln passiert und wie intensiv alle interessierten Telekommunikationsunternehmen dabei sind, beispielsweise die kleine Stadt Hürth mit um die 50 000 Einwohnern mit Telekommunikation zu versorgen, weil dort sich mittlerweile das größte Medienzentrum entwickelt hat, aber die Städte danach überhaupt keinen mehr interessieren, weil dort etwas Vergleichbares nicht existiert, dann sage ich Ihnen, haben wir nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, uns darum zu bemühen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß hier nicht sozusagen eine Standortpolitik dadurch negativ betrieben wird für diejenigen, die nicht so attraktiv sind, weil wir uns vom Gesetz her praktisch nicht betätigen können. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesem Aspekt vielleicht noch einmal höhere Aufmerksamkeit zuwenden könnten.

Im übrigen zeigen alle Untersuchungen, die ich kenne - ich kenne eine ganze Reihe von Zahlen aus dem Kölner Raum -, daß die Frage der Gewinnerwartung eher eine sehr geringe Bedeutung hat. Wir werden nämlich eher Verluste einfahren als Gewinne erwirtschaften. Das Investitionsvolumen ist teilweise in so astronomischen Höhen, daß sich Kommunen vermutlich daran überhaupt nicht beteiligen können. Dennoch möchten wir gern dadurch, daß wir beteiligt sind und Mitspracherechte in einem angemessenen Umfang haben, bei denjenigen, die die Entscheidungen treffen, auch mitreden können, um Investitionsentscheidungen auch im allgemeinen Sinne dann für diejenigen mit vorbereiten und durchsetzen zu können, die ansonsten auf der Strecke bleiben.

Dieser Aspekt der Standortqualität von Kommunen und damit auch eben der Aspekt der Investitionspolitik ist mir in Ihren Beiträgen ein wenig zu kurz gekommen.

Dietrich Thiede (CDU): Zu dem Beitrag von Herrn Moron fällt mir jetzt natürlich folgende Frage ein: Wenn im Art. 87 steht, daß der Infrastrukturauftrag beim Bund liegt - die SPD hat übrigens damals dem zugestimmt -, dann ist zu fragen, wo besteht der Bedarf eigentlich im kommunalen Bereich. Diese Frage ist aus meiner Sicht entscheidend.

Des weiteren hätte ich ganz gern noch eine Aussage zu folgender Überlegung: Wenn auf wirtschaftliche Betätigung abgehoben wird, so ist gerade in Abs.1 des § 107 nicht der Infrastrukturauftrag geregelt, sondern es müßte dann so sein, daß dieser Infrastrukturauftrag in Abs. 2 eingefügt werden müßte. In Abs. 1 geht es ja um wirtschaftliche Betätigung.

Prof. Dr. Joachim Burmeister (Universität Köln): Ehe ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich noch einmal etwas Grundsätzliches voranstellen, was im Prinzip sozusagen alle Redebeiträge betrifft.

Meine Damen und Herren Abgeordneten, die Kommunen werden ausschließlich auf der Grundlage der Ermächtigung des Art. 28 Abs. 2 - Garantie der kommunalen Selbstverwaltung - tätig. Es gibt verfassungsrechtlich nicht eine neben dieser Kompetenzgrundlage stehende eigene Rechtsgrundlage für erwerbswirtschaftliche Betätigung. Ich habe vorhin schon gesagt, die Kommunen sind nicht partiell sozusagen Grundrechtsträger, die nach reinen Wettbewerbs- und Marktgesichtspunkten wie ein Privater am Markt agieren dürften. Das ist nun einmal die verfassungsrechtliche Ausgangslage. Sie sind Teile des Staates und sind als solche umfassend in ihren Kompetenzen kompetenzrechtlich und nicht grundrechtlich fundiert.

Deswegen muß ich auch klar von der Begrifflichkeit her sagen: Es hat einen guten Grund zu sagen, Gemeinden nehmen Kompetenzen und Zuständigkeiten wahr, aber sie nehmen keine subjektiven Rechte wahr. Aus diesem Grunde ist es ein weit verbreiteter Irrtum, aber vor dem Hintergrund der Verfassungsrechtsprechung vollkommen unzweifelhaft, daß wirtschaftliche Betätigung nicht von der Organisationsform her erfaßt ist. Dadurch, daß ich eine Sparkasse in eine Aktiengesellschaft umwandle, nehme ich nicht ihren öffentlichen Auftrag. Ich mache daraus keine Privatbank und kann es auch gar nicht. Das gilt für jede andere kommunalwirtschaftliche Betätigung ebenso. Die Betätigung muß also kompetenzrechtlich, das heißt vom spezifischen Auftrag der Erfüllung öffentlicher, räumlicher und lokaler Aufgaben her gedeckt sein.

Darüber hinaus sage ich noch einmal: Ein Aspekt "ich erwirtschafte Geld" gibt keine Kompetenzgrundlage. Wir sind ein abgaberechtlich verfaßter Staat und nicht ein erwerbswirtschaftlich verfaßter Staat.

Ich sage es noch einmal: Es ist ein grundlegender und verbreiteter Irrtum und nicht möglich, allein durch die Zurverfügungstellung einer privatrechtlichen Organisationsform diesem privatrechtlich organisierten Unternehmen die Befugnis zur erwerbswirtschaftlichen, marktorientierten, wettbewerblich orientierten Tätigkeit einzuräumen. Auch die privatrechtlich organisierten Unternehmungen bleiben notwendigerweise an einen häufig schwer definierbaren öffentlichen Auftrag gebunden. Aber dieser öffentliche Auftrag ist für sie konstitutiv. Fällt er weg, dann ist keine Legitimationsgrundlage mehr vorhanden.

Nun bezogen auf die Telekommunikation: Wir sitzen im Augenblick an einer sehr ausgiebigen Kommentierung der Postneuordnung, in deren Mittelpunkt der Art. 87 f steht. Das will ich klar sagen. Es besteht überhaupt kein Zweifel, daß die verfassungsrechtliche Intention die materielle Privatisierung war, also die Umwandlung der bisherigen Tätigkeit von einer Verwaltungsaufgabe in eine grundrechtlich erwerbswirtschaftliche, privatwirtschaftliche Tätigkeit. Also eine qualitative Veränderung. Diese ist aber dann nicht gegeben, wenn die Kommunen als Teile und Untergliederung des Staates eben in diese Funktion wieder eintreten. Selbst der Umstand, daß sie entfernt vom Staat sind, daß sie nicht vollständig integriert sind, ändert nichts an dem Umstand, daß nicht ein verfassungsrechtlicher Auftrag der materiellen Privatisierung dadurch unterlaufen werden kann, daß die untere Ebene des Staates - mit Selbstverwaltungsrecht ausgestattet - in diese Aufgabe wieder einsteigen könnte. Sie kann es nur, wenn es dort eine Verwaltungsaufgabe, einen öffentlichen Bedarf noch gibt.

Damit bin ich bei einem gerade angesprochenen Punkt: Ich bin in der Tat der Auffassung, daß es einen aus der kommunalen Selbstverwaltung herleitbaren Auftrag gibt, bestimmte

Informationen an den Bürger zu geben, daß vor allen Dingen mit Blick auf die technische Entwicklung dieser öffentliche Bedarf - dieses Informationsbedürfnis des Bürgers - eine öffentliche Erfüllungsaufgabe ist. Sie hat die Qualität einer Versorgungsaufgabe mit elementaren Dienstleistungen. Dann in der Tat ist eine solche Kompetenz gegeben, aber in diesem Falle nicht als privatwirtschaftliche Betätigung, sondern eine solche, die wie andere öffentliche lokale Aufgaben mit Bezug auf den Raum hier erfüllt werden muß. Das ist dann immanent sozialtarifsverpflichtend. Dann ist sie möglicherweise gebührenabhängig und dergleichen mehr. Es ist aber nicht eine Tätigkeit unter dem Aspekt von Ertrag, Gewinn oder dergleichen mehr; dann ist es eine Versorgungsaufgabe.

Ich bin in der Tat der Meinung - ich habe das auch früher gesagt -, daß die Entwicklung dahin gehen wird, daß in diesem Bereich spezifisch lokale Aufgaben entstehen werden. Übrigens da ganz besonders, wo - darauf ist richtigerweise hingewiesen worden - die privatwirtschaftliche Versorgung defizitär bleiben wird. Wo die Investitions- und Ertragsinteressen von den am Markt agierenden Unternehmungen in Verdünnungsräumen usw. nicht zu einer solchen Versorgung führen werden, halte ich es für durchaus möglich, daß ein solcher öffentlicher Informations- oder Versorgungsauftrag für die Kommunen entsteht. Der wäre aber nicht, um das klar zu sagen, eine privatwirtschaftliche Betätigung, sondern das wäre eine ganz klassische, kann man sagen, Erfüllung einer räumlichen Versorgungsaufgabe. Daraus würden sich natürlich auch inhaltlich für die Bedingungen erhebliche rechtliche Konsequenzen ergeben. Vor allen Dingen muß man klar sagen, daß unter keinen Umständen dabei ein Ertragsaspekt eine Rolle spielen dürfte. Dann geht es um die Erfüllung einer notwendigen Versorgungsaufgabe, ähnlich wie bei Elektrizität oder dergleichen mehr.

Dieser Aspekt ist "schwer" begreifbar zu machen - ich kenne das aus vielen Diskussionen -, weil heute immer mehr die Vorstellung besteht, der Unterschied zwischen Verwaltung und Wirtschaft sei verwischt, sei nicht mehr existent. In der Tat: Wir haben sehr viele wirtschaftliche Betätigungen, die qualitativ eben öffentliche Aufgabenerfüllungen sind. Dieses Moment hat die Verfassungsrechtsprechung immer wieder hervorgehoben. Es ist unzweifelhaft so, daß wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand - und gerade auch der Kommunen - sozusagen immer verbunden ist mit einem Rest von öffentlicher Aufgabenerfüllung.

Lassen Sie mich das an einem anderen Beispiel noch deutlich machen, wo es immer schwierig wird: Wir suchen nach der öffentlichen Aufgabe der Sparkassen. Sie haben sich so weit angenähert, daß man wirklich fragen muß, wo ist eigentlich noch die öffentliche Aufgabe. Die Rechtsprechung hat x-mal gesagt, wenn es die nicht mehr gibt, dann ist die kommunale Kompetenz zu Ende. Dann gibt es keine Sparkassenanstalt mehr, dann ist sie materiell zu privatisieren.

Mit anderen Worten: Ich meine, daß es unter den obwaltenden Bedingungen vom Bürger her einen Informationsanspruch über die kommunalen Geschehnisse, über kulturelle Ereignisse und dergleichen mehr gibt. Also bei der Information über das Kommunale und das Zeitgeschehen darf sich die Gemeinde engagieren. Aber da findet sie auch ihre Grenze. Es ist dann eben nicht die privatwirtschaftliche Betätigung, wie sie hier intendiert wird und die sich aus der Gesetzesbegründung ergibt.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Professor Burmeister, ich habe auch danach gefragt – darauf sind Sie nicht eingegangen –, was denn jetzt "materiell privatisiert" heißt? Heißt das auch, daß RWE und VEW nicht Anbieter werden dürfen? Das sind aus meiner Sicht auch kommunale Unternehmen. Wenn wir diesen Informationsanspruch haben, daß Kommunen auch als Teil einer privaten Gesellschaft tätig werden, ist das dann auch schon materiell privatisiert in dem Sinne, wie Sie das Grundgesetz jetzt auslegen? Dazu hätte ich noch einmal eine ganz kurze Antwort.

Prof. Dr. Joachim Burmeister (Universität Köln): Ja, das ist ganz eindeutig. Bei RWE ist es nach wie vor so, daß dahinter natürlich ein öffentlicher Versorgungsauftrag steht. Wir haben ja immer die Schwierigkeit, mit der Lupe zu suchen, ob das nicht ein rein erwerbswirtschaftliches Unternehmen ist. Nein, auch bei RWE ist es natürlich noch so, daß es zu den daseinsvorsorgischen Funktionen gehört. Darin liegt die Legitimationsgrundlage, es entweder sozusagen in kommunaler beziehungsweise in öffentlicher Regie oder jedenfalls unter Beteiligung der Kommunen durchzuführen. Also, Ihre Frage ist eindeutig zu bejahen. Es wäre ein Verbot auch für RWE, sich in einem solchen rein marktorientierten wettbewerblichen Sinn an Telekommunikationsdienstleistung zu beteiligen.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Universität Bonn): Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich übernehme an der Stelle den Staffelstab aber in anderer Reihenfolge, als ich notiert hatte. Herr Burmeister, ich würde das, daß RWE ein kommunales Unternehmen ist, so nicht sehen wollen, weil das die gesamte Gemischtwirtschaftlichkeit in den vollen Rechtfertigungszwang des § 107 hineinstellen würde. Das ist nach meinem Dafürhalten aber in der Gemeindeordnung aus gutem Grund getrennt. Die Beteiligung und das Eigenunternehmen sind zwei verschiedene Paar Schuhe in der Gemeindeordnung.

(Prof. Dr. Joachim Burmeister [Universität Köln]: Aber sie haben dieselbe Voraussetzung!)

- Das ist richtig. Es muß also für die Beteiligung einen rechtfertigenden Grund geben. Und die Beteiligung muß anschließend so wahrgenommen werden, wie das dem öffentlichen Zweck entspricht. Unternehmen insgesamt damit zu einem Teil der Staatsverwaltung zu machen, halte ich deshalb für problematisch, weil sie dann nicht als Kapitalsammelstelle auch für privates Kapital funktionierten. Gemischtwirtschaftlichkeit kann man nicht haben wollen, und zugleich die vollen Bindungen, die ein Eigenunternehmen hat, deshalb darauf erstrecken. Das würde ich insofern differenziert sehen wollen.

Damit komme ich auch zu Ihnen, Herr Moron. So groß sind die Unterschiede zwischen uns nicht. Ich habe in die Vorbemerkung meiner schriftlichen Stellungnahme ausdrücklich hineingeschrieben, wozu ich mich nicht äußere, nämlich zu einer relativ breiten Zone des fraglos Zulässigen. Ich wäre da auch keineswegs gesonnen, engherzig zu sein, was die Nutzung der eigenen vorhandenen Möglichkeiten bei den Kabelnetzen betrifft. Dazu könnte der kommunale Infofunk oder die Telefonabfrage gehören. Dazu könnte selbstverständlich die ökonomische Nutzung der vorhandenen Netze gehören. Ich äußere mich nur zu dem Thema

der konkurrenzwirtschaftlichen Marktteilnahme, und andere Fragen haben mich jetzt gar nicht interessiert. Andere Fragen sind auch von Artikel 87 f überhaupt nicht ergriffen.

Wenn es also um Infrastruktursicherung in dem von Ihnen genannten Sinne geht, dann ist sie möglich, ohne daß ein kommunales Unternehmen deshalb zur Marktteilnahme verpflichtet wäre. Ich kann die Infrastruktur selbstverständlich bereitstellen, die Zinsen auch von denen bezahlen lassen, die sie nutzen wollen, ohne selbst als Betreiber tätig werden zu müssen. Das sind doch gerade die Techniken, die wir in den gesamten ehemaligen Monopolbereichen gerade einzuüben versuchen, daß also Anbandling betrieben wird. Es gibt ein Netz. Der Zugang muß bezahlt werden. Und wenn Sie da, was die Telekommunikation betrifft, in Ihren infrastrukturmäßig unterbelichteten Gemeinden Bedarf haben, legen Sie ein Netz und vermieten es anschließend an einen Betreiber. Nichts würde sie da an der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben auch auf diesem Sektor hindern.

Das einzige, wo ich aus Verfassungsrechtsgründen und auch aus von mir nur sehr viel begrenzter zu beratender ökonomischer Sicht zur Vorsicht rate, ist eben bei der konkurrenzwirtschaftlichen Marktteilnahme.

Insofern leuchtet Ihnen nicht allen unbedingt ein, daß es mit dem Artikel 87 f so sei, wie Herr Burmeister und ich das vorgetragen haben. Wenn ich das richtig gesehen habe, sieht das Herr Bull in seiner schriftlichen Stellungnahme auch ganz ähnlich, und dann wären wir schon zu Dritt. Aber zu Dritt zu sein reicht natürlich nicht unbedingt.

(Heiterkeit)

Ich könnte also jetzt anfangen, dieses Fußballergebnis von 3:0 auf der anderen Seite auch aufzufüllen, weil sich z. B. Herr Lerche – allerdings in seiner gewohnt vorsichtigen Art; Name ist ja bei ihm Programm – in der Richtung geäußert hat, daß er sich auch Kommunen als private Anbieter vorstellen kann. Und das will immerhin erst genommen sein.

Nun, meine Damen und Herren, ich will es Ihnen von einer anderen Warte aus erklären. Wieso reden wir eigentlich darüber, daß die Kommunen hier als Anbieter tätig werden sollen? Warum nicht das Land Nordrhein-Westfalen? Das ist doch die entscheidende Frage, bei der Sie merken, daß das mit den Kommunen eine kleine Augenwischerei ist. Denn niemand würde sagen, ein Gesetzentwurf, in dem jetzt immer eingesetzt wäre "das Land Nordrhein-Westfalen darf", sei mit Artikel 87 f Abs. 2 vereinbar. Dann würde auch für diesen Satz, daß der nicht geht, die Monopolkommission auch keine Schelte der Bundesregierung bekommen; denn das wäre eine weitere Verstaatlichung dieser Aufgabe.

Nur habe ich im zweiten Semester gelernt: *nemo potest plus iuris transferre quam ipse habet* – niemand kann mehr Rechte weitergeben, als er selbst hat. Wenn das Land sich selbst nicht mit dieser Aufgabe betrauen kann, dann kann es auch nicht die Gemeinden mit dieser Aufgabe betrauen. Es kann keine Kompetenz weitergeben, die es selbst nicht hat. Darüber muß nun in der Tat – das hat nun überhaupt nichts mit Positionierungen von irgend jemandem zur Kommunalwirtschaft zu tun – selbst dann nachgedacht werden, wenn hier Friede, Freude, Eierkuchen wäre; denn das Land kann sich selbst nicht zum Aufgabenträger erklären, und die Gemeinden sind nach Artikel 2 unserer Landesverfassung Verwaltungsträger des Landes auf der Ortsstufe.

Dieses freundliche Bild aus der Revolution von 1848, daß es sich um genossenschaftliche Verbände handelt, die dem Staat wie Bürger gegenüberstehen, ist nun leider nicht aktuelle Verfassungsrechtslage. Gemeinden sind Verwaltungsträger auf der Ortsstufe. Sie können Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Und das Land kann ja nur Verwaltungsaufgaben zuweisen, die es selbst wahrnehmen könnte. Und da das nicht geht, ist das mit dem Artikel 87 f. ernster, als Sie das vielleicht glauben.

Daß sich übrigens keiner dagegen wehrt, liegt daran, daß doch längst die zukünftigen Oligopolisten mit den Gemeinden in einem Boot sitzen. Die Kooperationsverträge sind doch alle schon gemacht. Was glauben Sie, warum hier keiner von o.tel.o ist. Der wüßte gar nicht, was er sagen sollte. Im inneren Herzen wird er wahrscheinlich denken: Ach, Blödsinn, daß ich immer mit den Gemeinden kooperieren muß! Aber hier müßte er sagen: Ja, dagegen haben wir nichts. – Aus diesen naheliegenden Gründen ist er doch nicht da, unterstelle ich einfach einmal. Denn die sitzen doch längst alle am Verhandlungstisch und baldornen die Lösungen aus.

Insofern habe ich viel Verständnis dafür, Herr Abgeordneter, daß Sie sagen, das Konzessionsabgabenverbot war eine strategische Fehlentscheidung, weil ohne dieses die Gemeinden zu ihrem Ertrag gekommen wären, allerdings mit einer Art verdeckter Verbrauchssteuer zu Lasten der Konsumenten, wie es bei den Konzessionsabgaben im Energiebereich und im Wasserbereich auch der Fall ist.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Einfluß auf die Geschäftspolitik!)

– Und Sie bekommen Einfluß auf die Geschäftspolitik. Das eben rechtfertigt meine etwas andere Position hinsichtlich der gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, weil zum Einflußgewinn eine solche Beteiligung – darüber würde ich durchaus mit mir reden lassen, daß man das wohl rechtfertigungsmäßig hin bekäme – aus meiner Sicht dann nur zweckgerecht verwaltet werden muß, aber das Unternehmen nicht vollständig vom öffentlichen Zweck infiziert wird.

Da muß ich allerdings zugeben: Das ist ein ganz weites Feld, eine höchst kontroverse Diskussion, über die der Konsens bisher überhaupt nicht hergestellt ist. Das liegt an Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und an anderen Dingen. Es ist sehr schwierig, das zu einem konsistenten System zusammenzuführen. Also, seit Thyssen diese RWE-Idee gehabt hat, sind wir da in der rechtlichen Bewältigung des Problems weitergekommen. Nur, Herr Burmeister, wenn das so wäre, dann müßte RWE doch sofort seinen kommunalen Status verlieren. Was haben die Kommunen mit Kohlengruben in Amerika zu tun? Meine Güte! – Ich bin mehr dafür, daß wir bei den Unternehmen auf die Beteiligung schauen. Die muß zweckgerecht, einflußnehmend verwaltet werden, soweit das Aktienrecht das dann zuläßt. Wahrscheinlich ist es auch kein Zufall, daß RWE das kommunale Mehrfachstimmrecht loswerden will.

Prof. Dr. Joachim Burmeister (Universität Köln): Vielleicht noch ein Satz, Herr Löwer. Da stimme ich zu, nur sollten wir uns daran nicht orientieren. Ich habe auch kein Verständnis, aber es ist Realität, daß z. B. an der New Yorker Börse sozusagen auf dem Rücken von Gewährträgerhaftung spekuliert wird. Das ist auch nicht verfassungsgemäß, aber es ist Realität. Wir haben gerade in diesem Bereich eine Grauzone, in der die faktische Entwicklung

die verfassungsrechtlichen Vorgaben gewissermaßen unterlaufen hat. Dafür sprechen ökonomische Gesichtspunkte.

Aber man muß deutlich sagen, daß das nicht eine tendenziell zu begünstigende ist, sondern es ist tendenziell eine verfassungsrechtlich problematische Entwicklung. Und wir haben auch viele andere Bereiche, bei denen die Realität schwer noch vom Recht her zu erklären ist. Ich nehme immer das Beispiel der Sparkassen oder gar der Landesbanken, die sozusagen auf dem Rücken von Gewährträgerhaftung spekulieren, was verfassungsrechtlich absolut "fragwürdig" ist.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Universität Bonn): Darf ich noch eine ergänzende Bemerkung machen? - Einen Satz, Herr Burmeister, zu den Sparkassen. Keiner um die Ecke würde mir eine Zweigstelle anbieten. Das läuft insofern weiter. Und da gibt es auch sonst Realitätsverzerrungen. In einigen dieser Verbandszeitschriften - ich weiß nicht mehr, wo - habe ich gelesen, daß in Holland die Grenzen für die kommunalen Sorgfaltspflichten insofern aufgehoben worden sind. Und zack - da hat so eine Gemeinde am Kapitalmarkt spekuliert und 20 Millionen Miese eingefahren. Man muß einfach sehen, daß das auch hier eine Einstiegsdroge sein kann, deren Grenzen zum Schluß nicht mehr gefunden werden können. - Vielen Dank.

Frank Stein (Städte- und Gemeindebund): Die Kollegin des Städtetages läßt sich entschuldigen. Aufgrund anderer Termine wird sie hier wahrscheinlich kurzzeitig abwesend sein. Von daher kann ich auch nicht referieren, welche Position der Städtetag hat.

Lassen Sie mich aber bitte für den Städte- und Gemeindebund drei Gedanken dem entgegenstellen, was bislang in der Fragerunde zum Ausdruck gekommen ist. Der erste Gedanke - Herr Crone-Erdmann hat das dankenswerterweise angesprochen - betrifft die generelle Frage der Kommunalwirtschaft. Sie steht heute gar nicht auf der Tagesordnung. Also, ordnungspolitische Grundsatzentscheidungen stehen ja auch nicht in diesem Gesetzentwurf. Und das ist etwas, was der weiteren politischen Diskussion in den nächsten Monaten bedarf. Heute geht es um eine ganz begrenzte Fragestellung, um einen Ausschnitt aus der umfassenden Infrastrukturaufgabe der Städte und Gemeinden.

Lassen Sie mich einmal ein Beispiel aus der Historie heranziehen. Im letzten Jahrhundert hat man Eisenbahnen gebaut. In einer heute kaum noch vorstellbaren Kraftanstrengung hat man in Mitteleuropa und vor allem in Deutschland eine Infrastruktur geschaffen, die vielen damals genauso unverständlich und fernliegend vorkam, wie es heute die Telekommunikationsinfrastruktur ist. Aber niemand wird daran zweifeln, daß dies eine Aufgabe war, die man nicht dem privaten Bereich überlassen konnte, dann wäre es nämlich nicht dazu gekommen.

(Zuruf: Bayern macht das immer noch!)

Auf jeden Fall war es im vergangenen Jahrhundert ein Standortfaktor, wenn ich einen Gleisanschluß hatte. Oder nehmen Sie den Straßenbau! Private Straßen haben wir ja Gott sei Dank nicht. Nehmen Sie all diese Bereiche zusammen, und dann sehen Sie, was daraus geworden ist. Es sind Standortfaktoren geworden, die für die Ansiedlung von Unternehmen von gar

nicht zu unterschätzender Bedeutung waren. Und das wird für die Telekommunikation genauso sein.

Herrn Moron muß ich zustimmen, wenn er sagt, daß man dies eben nicht denjenigen überlassen darf, die das nur dort machen, wo man Geld damit verdienen kann. Dann haben wir nämlich eine Rheinschiene und wir haben Ballungsgebiete, in denen das so ist. Dann haben wir ländliche Bereiche, weite Bereiche außerhalb der Ballungszentren, wo wir diese Infrastruktur nicht haben. Das bedeutet, daß dort ganz gravierende Standortnachteile mit all den Folgen, die sich daraus ergeben, entstehen werden.

Hier sind die Städte und Gemeinden aufgerufen als diejenigen, die vor Ort aktiv werden, Infrastruktur schaffen und vorhalten müssen. Und das ist meines Erachtens eine Aufgabe, die sich aus Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 78 Landesverfassung ergibt. Das ist nicht Daseinsfürsorge im Sinne eines netten Geschenks an die Bevölkerung. Das ist Sicherung der Infrastruktur vor Ort, und das ist auch Sicherung der Perspektiven der örtlichen Wirtschaft.

Das ist nicht – lassen Sie es mich ganz deutlich sagen – ein Instrument der Haushaltskonsolidierung, und das wird es auch nicht sein. Wir können unsere Haushalte nicht mit solchen Engagements konsolidieren. Die Frage wird sein, ob da über marginale Einnahmeverbesserungen überhaupt mittel- und langfristig etwas zu holen ist. Das ist etwas, was sich nicht in den Einzelplänen des Haushaltes, im Einzelplan 09 oder wo auch immer, darstellt, das ist etwas, was sich in der örtlichen Wirtschaftslandschaft darstellen wird.

Zur verfassungsrechtlichen Problematik, die heute morgen sehr im Mittelpunkt zu stehen scheint. Unsere Auslegung des Grundgesetzes ist folgende: Sicher wäre ein Engagement in Form eines Regiebetriebes, eines Eigenbetriebes sehr problematisch. Das Grundgesetz enthält aber kein Verbot einer kommunalen Beteiligung an einer privaten Kapitalgesellschaft, die sich mit diesen Aufgabenstellungen befaßt. Und das Beispiel des RWE, das, konsequent weitergedacht, nach diesem Ansatz dazu führen würde, daß auch dieses große Unternehmen sich hier nicht engagieren würde, zeigt, daß das auch vom Verfassungsgeber mit Sicherheit so nicht gemeint und intendiert gewesen ist.

Ich fasse zusammen: Erstens. Es geht hier nicht darum, die Zuständigkeiten der Gemeinden über den öffentlichen Zweck hinaus auszuweiten. Diese Voraussetzung kommunalen Handelns ergibt sich schon aus dem Grundgesetz und der Landesverfassung.

Zweitens. Es geht darum, hier Infrastruktur zu schaffen und zu gewährleisten.

Drittens: Wir sehen keine bundesverfassungsrechtliche Schranke, die den Modellen, die aktuell in der Diskussion stehen, entgegensteht.

(Zuruf: Dann müßte der Gesetzentwurf anders lauten!)

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag): Wenn ich jetzt den Herren Professoren widerspreche, dann nicht, weil ich deren Sachkunde bezweifle, was gerade angeklungen ist, denn alle Juristen – es gibt ja immer drei Meinungen, wenn es ein Problem gibt – stehen selbstverständlich auf sehr hohem sachkundigen Niveau, auch wenn sie etwas Falsches sagen. Ich will

also nicht die Sachkunde bestreiten, denn alle Juristen können ja auf sehr hohem sachkundigen Niveau irren, wenn sie etwas sagen.

Ich bin in der Tat der Auffassung, daß es verfassungsrechtliche Grenzen nicht gibt, die dieser Gesetzentwurf überschreitet. Dabei leugne ich nicht die verfassungsrechtlichen Probleme, die hier dargestellt worden sind. Aber wer da recht hat, wird letzten Endes das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen, wenn es denn zur Klage kommen wird.

Ich will noch auf einen Aspekt eingehen, weil gesagt wurde, das Land könne den Kommunen nicht mehr übertragen, als es selbst wahrnehmen könnte. Nur um die Bandbreite der Diskussion deutlich zu machen: Es gibt ja eine ganz andere Auffassung. Ich nenne nur Herrn Professor Wieland, der sagt, daß sich aus Artikel 28 schon ein sehr weitergehendes Recht der kommunalen Gebietskörperschaften, sich wirtschaftlich zu betätigen, ergibt. Ich will das jetzt nicht bewerten. Nur, wenn man das weiterspinnst, heißt das ja, daß schon die jetzigen Bestimmungen der Kommunalverfassung nicht etwa den Kommunen das Recht geben, wirtschaftlich tätig zu werden, sondern das Recht beschränken, das ihnen nach dieser Auffassung aus Artikel 28 genuin zusteht, so daß also die ganze Argumentation, die Sie angeführt haben, sicherlich richtig wäre, wenn sie denn zutreffen würde. Aber, wie gesagt, es gibt überall die verschiedenen Auffassungen, und ich wäre nicht so sicher, ob das Verfassungsgericht von vornherein sagen würde: Aus dem Artikel 28 kann sich keinerlei genuines Recht kommunaler Gebietskörperschaften herleiten, wirtschaftlich tätig zu werden.

Ich will auch etwas zur Tragweite des Gesetzentwurfes sagen. Wenn der Begriff "dringendes öffentliches Interesse" großzügiger als derzeit von der Kommunalaufsicht ausgelegt würde, wäre eine Menge gewonnen, weil wir nämlich dann diesen ganzen Streit auf Grenzfragen reduzieren könnten. Ich bin in der Tat der Auffassung, daß der Infrastrukturauftrag auch im Bereich der Telekommunikation besteht und ein öffentliches Interesse begründbar macht; denn das, was der Bundesgesetzgeber festgeschrieben hat, legt nach meiner Auffassung nur den Mindeststandard fest, sagt aber nichts darüber aus, ob darüber hinaus aus infrastrukturellen Gründen nichts zusätzlich etwas wünschenswert ist. Hier sind dann die Kommunen und nicht das Land der geeignete Ansprechpartner, da es bei diesem oligopolistischen Markt und den Elefanten, die dort tätig sind, in der Tat häufig Erscheinungsformen gibt, die sie nicht in die Lage versetzen, die besonderen örtlichen Bedürfnisse und Marktchancen richtig einzuschätzen. Die Kommunen haben hier Führungsvorteile und sehen das vielleicht eher.

Wenn Ihre Position richtig wäre, daß diese blinden Flecke der großen Unternehmen dazu führen müssen, daß keiner kompensatorisch tätig werden darf, weil eben der Infrastrukturauftrag abschließend geregelt ist und weil die Kommunen überhaupt nicht wirtschaftlich tätig werden dürfen, dann hätte das zur Konsequenz, daß nichts getan werden darf, obwohl Handlungsbedarf da ist, den vielleicht die großen Unternehmen gar nicht erkennen. Ich bin schon der Auffassung, daß dann die Kommunen tätig werden können müssen, auch wenn nach der restriktiven Auffassung des Innenministeriums das nur zulässig ist, wenn man auf den öffentlichen Zweck abstellt, wenn Gewinnerwartungen und sonstige Nebenaspekte eine absolut untergeordnete Rolle spielen. Es gibt eben auch Situationen, daß vor Ort ein großes Unternehmen deshalb nicht tätig wird, weil es entweder das, was da möglich ist, gar nicht erkennt oder weil es sagt: Ich habe im Moment ganz andere Investitionsprioritäten und gehe in den Bereich hinein, in dem für mich angesichts meiner beschränkten Investitions- und

Managementkapazität die höchste Rendite zu erwarten ist. In dem Fall muß es doch, wenn das infrastrukturell wichtig ist und wenn damit auch Gewinnerwartungen verbunden sind, auch wenn sie vielleicht nicht so hoch sind wie in den Bereichen, in denen die großen Unternehmen dann tätig werden, möglich sein, daß eine Kommune tätig werden kann und nicht warten muß, bis ein Unternehmen auch noch diese blinden Flecke ausfüllt, damit der Zug nicht abgefahren und die Region eventuell nicht dauerhaft abgehängt ist.

Darum halten wir es für sinnvoll, diese Grauzone, die man nicht durch solche Zauberworte "öffentlicher Zweck" usw. lösen kann, klar im Sinne der Rechtssicherheit zu regeln und hier den Kommunen die Möglichkeit zu geben, aktiv zu werden.

Ich sage noch eines zu den Gewinnerwartungen. Ich kenne keinen Kreis, wenn er sich diese Aufgaben anschaut, der da glänzende Augen bekommt. Die sind alle sehr vorsichtig und sagen: Wir haben, wenn überhaupt, die Chance, plus/minus Null herauszukommen, wenn wir eine konservative Schätzung unserer Marktchancen machen. Das schließt nicht aus, daß wir unter Umständen auch Gewinne machen könnten, aber das ist eine optimistische Prognose. – Und alle kalkulieren unter dem Gesichtspunkt, daß nach Möglichkeit eben plus/minus Null herauskommt, eventuell mit Verlusten. Darum habe ich nicht die Sorge, zumindest nicht im kreisangehörigen Bereich, daß dort irgend jemand in Goldgräberstimmung ausbricht, irgendwelche Adern, die taub sind, angreift und versucht, sie auszugraben,

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen): Ich will zunächst kurz etwas zu der Frage sagen, ob wir hier alle einpacken können, weil in diesem Bereich überhaupt keine Kompetenz da ist, also, ob Artikel 87 tatsächlich ein materieller Privatisierungsauftrag ist? Dazu einige punktuelle Anmerkungen.

Die erste: Professor Löwer hat schon darauf hingewiesen, daß es im wissenschaftlichen Bereich durchaus auch andere Stimmen gibt. Daß es heute von seiten der Wissenschaft in einer Richtung beantwortet ist, liegt eben daran, daß eben nun ausgesprochen die Vertreter eingeladen wurden, die die eine Meinung vertreten.

(Prof. Dr. Joachim Burmeister [Universität Köln]: Da widerspreche ich Ihnen. Da müssen Sie mir einen Namen nennen! Ich kann es Ihnen wirklich sagen, weil das zentral in der Kommentierung des Artikels 87 ist. Es gibt nur einen einzigen, der Zweifel anmeldet, und auch da geht es nur um materielle Privatisierung, und das ist im übrigen auch ganz klar in der Verfassungsbegründung. Da steht drin: materielle Privatisierung.)

Z. B. wären da als Gegenbeispiele zu nennen Professor Büttner und auch Professor Wieland, die das durchaus schon anders gesehen haben.

Materielle Privatisierung: Auch dazu haben wir vorhin schon gehört, das, was die Bundesregierung und auch die aus dem Bundespostministerium, die damals diese ganze Geschichte ins Leben gerufen haben, sich gedacht haben, ist ganz eindeutig. In der Tat wäre das an sich nicht das ausschlaggebende juristische Argument. Das wäre wohl eher in Artikel 28 Abs. 2 zu suchen. Da wäre nämlich dann die Frage zu stellen: Ist das denn überhaupt mit Artikel 28 zu vereinbaren? Wenn der Artikel 87 denn tatsächlich so zu verstehen sein sollte? Dazu bin ich

dezidiert der Auffassung, daß es mit dem Artikel 28 nicht zu vereinbaren wäre, darin ein materielles Privatisierungsgebot zu sehen.

Und das führt – und darauf komme ich gleich noch einmal zurück – auch zu der Kernfrage. Das ist heute, würde ich sagen, sehr deutlich geworden. Das Ganze hängt nämlich, glaube ich, immer wieder mit der ordnungspolitischen Grundsatzfrage nach dem Verhältnis Privatwirtschaft/Kommunalwirtschaft sehr eng zusammen. Und da gibt es immer und immer wieder Versuche, in das Grundgesetz eben einen Vorrang für die private Wirtschaft hineinzulesen. Diese Versuche waren lange Zeit in der wissenschaftlichen Diskussion beendet: Und vom Bundesverfassungsgericht und eben auch von der herrschenden Meinung in der wissenschaftlichen Literatur eindeutig eindeutig klargestellt: Es gibt so etwas nicht. Es gibt eben keinen Vorrang der Privatwirtschaft. Sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverwaltungsgericht haben – und das ist auch für diesen Bereich wichtig – klar gesagt: Daß ein privates Unternehmen in einem bestimmten Tätigkeitsbereich sich engagiert, heißt nicht, daß sich auf dem gleichen Gebiet nicht auch ein kommunales, ein öffentliches Unternehmen engagieren darf. Das Grundgesetz ist nämlich wirtschaftspolitisch neutral. Und das ist eine sehr kluge Entscheidung, die das Grundgesetz da getroffen hat und die auch Artikel 87 f nicht in Frage stellen wollte, weil man nämlich dadurch den Spielraum geschaffen hat, sozusagen zwei Ansätze wirtschaftlicher Betätigungen auch tatsächlich in die Praxis umsetzen zu können, und zwar zum einen den der Privatwirtschaft mit dem Ziel der Gewinnmaximierung und zum anderen den der kommunalen Wirtschaft mit anderen primären Zwecksetzungen, nämlich dem öffentlichen Auftrag.

Wenn ich das hier in Frage stelle – und das klang ja vorhin in dem Vergleich zum RWE und anderen Dingen auch an –, daß also die Kommunen plötzlich doch in ganz kleinem Rahmen etwas machen dürfen, heißt das letztlich nur: Man darf das tun, wenn es ein kleineres kommunales Unternehmen ist, das sozusagen Geld kosten. Aber dort, wo es dann Geld zu verdienen gibt und wo die Grundlage für dieses Engagement vor Ort geschaffen wird, wäre das dann ausgeschlossen.

Und das dürfte ich dann entweder nur machen, wenn ich ein rein privates Unternehmen oder zumindest – so habe ich das vorhin mit dem Beispiel RWE verstanden – ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen wäre. Dabei muß man gleich dazusagen: Auch in unserem Bereich der kommunalen Unternehmen – wir haben 930 Mitglieder – sind sehr viele gemischtwirtschaftliche Unternehmen. Dann müßte man die Frage plötzlich ganz anders stellen, und das geht natürlich dann wieder in Richtung materieller Privatisierung. Man müßte sich nur privates Kapital in das Unternehmen holen, und schon wäre man diese lästigen Bindungen los.

Ich glaube, das allein kann es nicht sein, sondern irgendwo wäre doch der Anknüpfungspunkt der des beherrschenden kommunalen Einflusses. Und der ist bei RWE und VEW und bei einigen anderen aus diesem Bereich wie auch bei unseren Mitgliedern, die privates Kapital im Unternehmen durchaus auch vereinigt haben, im Moment noch genauso gegeben.

Wenn man also die Frage des Verhältnisses von kommunaler und Privatwirtschaft, wie ich schon eingangs gesagt habe, nicht als eine "Lückenbüßer"-Funktion beantworten will – alles das, was Geld kostet, machen die Kommunen, und alles andere macht die Privatwirtschaft –, dann ist das maßgebliche Eingrenzungskriterium eben der öffentliche Zweck, dem das kommunale Unternehmen unterliegt. Und da gibt es – auch das ist vorhin mehrfach an-

gesprochen worden – gerade im Bereich der Telekommunikation ganz erhebliche Belange, die sich unter dieses Merkmal subsumieren lassen. Denn in der Tat wird ein kommunales Unternehmen durch die enge Verzahnung mit dem kommunalen Eigner ganz besonderen Wert darauf legen, genau die Lücken zu schließen, die die großen privaten Unternehmen von sich aus eben nicht angehen. Da werden dann eben Stadtinformationssysteme und anderes angeboten und viele, viele andere Dinge, die man sich in dem Bereich denken kann. Das kann eben ein kommunales Unternehmen auch sehr viel besser gerade durch die Ortsnähe realisieren als ein großes Unternehmen.

Von daher meine ich, daß diesem Gesetzentwurf in der Zielrichtung, daß kommunale Unternehmen es nicht nur von Verfassungs wegen dürfen, sondern daß sie dem Infrastrukturauftrag, den sie auch in diesem Bereich haben, in der Praxis nachkommen müssen, eindeutig zuzustimmen ist.

Dr. Walter Quasten (Deutsche Telekom): Ich möchte den Gedanken aufgreifen und unterstützen, den Sie, Herr Abgeordneter Thulke genannt haben, nämlich daß es völlig berechtigt ist, daß die in Form von Infrastruktur vorhandenen kommunalen Ressourcen, die in der Erde stecken, genutzt werden sollten und müssen.

Erstens. Soweit für eigene Nutzergruppen – closed groups –, für eigene Anwendungen der Kommune die Bedarfe bestehen, ist dies sowieso keine Frage. Sie tun es, taten es und können es weiterhin ohne diese neue Basis tun.

Zum zweiten ist es vielfach schon üblich und selbstverständlich, diese Ressourcen weiterzugeben, zu verpachten, zu vermieten oder in Kooperation mit den eigentlichen privatwirtschaftlich kräftigen Trägern einzubringen und sie in einem Verbund dann anzuwenden.

In der Regel sind die vorhandenen Eigenressourcen ohnehin nicht ausreichend, um eine Versorgung im umfassenden Sinne sicherzustellen, so daß es sich ohnehin anbietet, hier in einen Verbund zu treten. Jedes auch wirtschaftlich denkende Unternehmen wird auf diese Ressourcen gerne in Kooperation zurückgreifen.

Ein zweiter entscheidender Aspekt, der hier vorgetragen worden ist, ist die Befürchtung des Stadt-Land-Gefälles, daß es nämlich zukünftig Standorte geben wird, die unterversorgt sind. Dieses hat der Gesetzgeber ausdrücklich gewährleistet. Er hat eben nicht nur nach Artikel 87 f gesagt, daß es hier eine privatisierte Lösung gibt, daß also Unternehmen das machen, was ihnen lukrativ erscheint, und sonst passiert eben an anderer Stelle nichts, sondern der Gesetzgeber hat ausdrücklich in den Vorschriften des TKG – 17 und 22 – die Versorgung sichergestellt. Und wenn sich das marktwirtschaftlich nicht löst, gibt es dafür ein gesetzlich vorgesehenes Instrumentarium, wie dieses zu lösen ist.

Wenn dann immer noch übrigbleibt, Herr Schumacher, daß es an einer Stelle vielleicht nur das sogenannte Mindestangebot gibt, und nicht darüber hinaus Infrastruktur angeboten wird, die man vielleicht als attraktive Werbequalität noch haben könnte, dann sage ich Ihnen: Es wird in Zukunft – den Fall hat es bis heute nicht gegeben, und ich will es nicht Gejammere nennen, was verständlich wäre – aber immer diese Befürchtung im kommunalen Bereich geben, insbesondere aus der verständlichen Sicht des Landkreistages, der die Flächen mehr zu

vertreten hat, daß hier dieses Stadt-Land-Gefälle kommt. Bei der bestehenden flächendeckenden Infrastruktur, die nun einmal da ist – ich nenne Ihnen allein die Zahl 55 Milliarden in vier Jahren in den neuen Ländern; das war eine völlig neue Situation –, kann es den Fall heute und in der Zukunft überhaupt nicht geben, daß es ein Dorf gibt, das an Standortqualität dadurch leidet, daß es dort keine oder keine ausreichende Infrastruktur gäbe.

(Zuruf)

– Eine These.

Nun ist die Vorstellung, man müsse Infrastruktur dadurch ergänzend schaffen, daß man parallel neue Infrastruktur verlegt. Das war vielleicht einmal eine technische Vorstellung vor Jahren, als man eben, wenn ein Kabel nicht ausreichte, ein neues gelegt werden mußte. Dies ist heute nicht mehr der Fall, sondern die vorhandene Infrastruktur kann, ohne daß man das Kabel anfaßt, ohne daß man die Straße noch einmal aufreißt – und da liegen ja die Hauptkosten –, in Zukunft mit jeder notwendigen Erhöhung der Bedarfe aufgerüstet werden,

Deshalb wird es den Fall – das behaupte ich mal – in Zukunft nicht mehr geben, daß ein kommunales Unternehmen Infrastruktur baut – weil es nötig ist, weil etwa dort ein Betrieb Bedarfe hat –, mit der nicht schon derjenige, der Infrastruktur entweder in der Erde oder der über die gesetzlichen Regelungen Interconnection oder Mitbenutzungsrechte hat, an dieses Unternehmen herankommen könnte. Den Fall braucht es auch Gott sei Dank nicht zu geben, weil es volkswirtschaftlich völlig unsinnig wäre – und dabei geht es ja nicht um vierstellige Zahlen, da geht es um ganz andere Zahlen – Infrastruktur neu zu verlegen.

These also: Infrastruktur ist da, oder sie wird in kürzester Zeit bedarfsgerecht aufgerüstet.

Wenn Sie fragen, zu welchem Preis? – Ich halte es für ausgeschlossen – die Befürchtungen haben Sie ja auch –, daß irgendein kommunales Unternehmen durch seine begrenzten Möglichkeiten, die es hat, preisregulativ tätig werden kann. Dieses ist ausgeschlossen. Da sollten wir uns keine Illusionen machen. Es gibt Leute, die fragen – das ist auch die Frage –, warum man nicht dagegen vorgeht. – Es könnte ein strategischer Ansatz sein, der ja auch im Wirtschaftsministeriums des Landes mit vertreten wird oder wurde, daß man sagt: Je mehr die kommunalen Kleinunternehmen den echten Wettbewerbern dann auch noch Wettbewerb machen und in die Bresche springen, um so schwerer haben es die echten Wettbewerber. Das könnte die ganz großen Wettbewerber dazu beflügeln zu sagen: Dann laßt die kleinsten Wettbewerber ruhig den zweitgrößten Wettbewerbern ruhig noch den Markt wegnehmen. Diese rein wettbewerbspolitische These will ich hier nicht als These der Telekom vertreten. Ich glaube aber, daß die Kommunen – und das zeigt sich bei vielen Kooperationsverträgen, die zur Zeit in der Diskussion stehen – optimal damit fahren, nicht darauf zu setzen, daß sie aus Standortgründen Infrastruktur bauen, sondern daß sie Anwendungen und Dienste in Kooperation entwickeln müssen.

Infrastruktur haben wir in Deutschland, und zwar die beste der Welt. Infrastruktur hat in Zukunft jeder: für Fern- und auch für die örtlichen Dienste. Es kommt darauf an, Dienste und Anwendungen zu entwickeln. Und das kann man sinnvollerweise – und da kann man auch durch Kooperationsverträge mitreden – in Kooperationen mit denen machen, die bereit sind, Geld in die Hand zu nehmen, und mit denen, die jetzt schon das Know-how haben, ohne daß man da viel Geld reinsteckt und es mit unvertretbarem Zeitverzug langsam aufbaut.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Universität Bonn): Ich will nur ganz kurz, Herr Moraing, zu Ihrer Argumentation etwas sagen. Ich bin ja von Amts wegen zur Liberalität gegenüber Rechtsauffassungen verpflichtet. Aber alles kann man nicht ernstlich so sagen. Es gibt natürlich nicht die Möglichkeit, daß Artikel 87 gegen 28 verstoßen könnte, beide sind Verfassungsnormen, das geht nun nicht.

Es wäre denkbar, den 87 im Lichte des Artikels 28 auszulegen. Das könnte man immerhin versuchen. Da müßte also der 87 den Gemeinden etwas weggenommen haben. Herr Moraing, wir kommen aus einem bundesweiten Monopol heraus. Die Gemeinden hatten nichts. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch mehrfach so entschieden, daß die Gemeinden, außer daß sie bei Planungen berücksichtigt werden müssen, in dem Bereich nichts haben. Und an die Stelle dieses Monopols tritt jetzt eine privatwirtschaftliche Lösung. Also der Artikel 87 nimmt den Gemeinden nichts. Er gäbe ihnen etwas, wenn sie den Artikel 87 so auslegen können, wie Sie das, was ich ja auch verstehe, probieren. Und da gibt es natürlich auch Kunstregeln, die für Sie sprechen würden, daß man das mit dem Begriff "Privater Anbieter" usw. vielleicht geregelt bekommt. Aber viel gravierender ist, wenn Sie die Erwägung noch einmal anstellen, daß das Land es selbst nicht tun könnte und insofern auch die Kompetenz nicht weitergeben kann. Da liegen schon erhebliche Probleme in der Verfassungsinterpretation, wenn Sie von dieser Position weg wollten. Also, das muß man ganz klar sehen.

Zentrales Problem ist auch nicht – wiewohl das im Hintergrund steht –, was Artikel 28 an Wirtschaftstätigkeit hergibt oder nicht hergibt. Herr Burmeister hat immer gesagt, ein Restbestand an wirtschaftlicher Aktivität müsse auch den Gemeinden vorbehalten bleiben. Ich habe immer gesagt, 28 äußert sich zu der Frage, ob Private etwas tun, oder ob die Gemeinden etwas tun dürfen, überhaupt nicht, weil diese Grenzziehung zwischen Staat und Gesellschaft nicht Sache des 28 ist, sondern Sache des Gesetzgebers. Das muß er entscheiden. Aber das ist nicht Thema des Artikels 28, und dem hat sich der Bundesgerichtshof nun in einem Vorlagebeschluß an den EuGH auch angeschlossen. Aber das trifft selbstverständlich auf den fortwirkenden Widerstand von Herrn Wieland und von Herrn Büttner selbstredend. Zwischen den Interpreten des Artikel 28 liegen da natürlich Welten. Aber unser hartes Problem hier ist der 87 und nicht Artikel 28.

Und Herr Moraing weiß doch, warum die Bundesregierung das gesagt hat! Es gibt doch keinen Bereich – außer man nimmt 9 Abs.3 des Außenbereichs –, der so sehr lobbyistisch beackert ist, wie dieser hier. Daß ich hier eine donquichoteske Position beziehe, weiß ich doch. Ich rede natürlich gegen Windmühlenflügel, die Sie mit alternativer Energie betreiben lassen. Das ist nicht mein Problem. Aber deshalb will ich nicht nachlassen, es wenigstens im Sinne wissenschaftlicher Redlichkeit vorgetragen zu haben.

Dr. Hans-Jürgen Schmidt (ATekom): Ich möchte mich nicht in die Diskussion des Grundgesetzes einmischen. Da bin ich noch nicht sachkundig genug. Man muß sich aber darüber im klaren sein: Wenn das so wäre und wenn man das so realisieren würde, wie es Ihren Vorstellungen entspricht, würde es bedeuten, daß nicht nur RWE aus dem Markt ausscheidet, wie es Herr Möschel auch schon einmal fordert, sondern auch VEW; das ist hier beides nordrhein-westfälischer Bezug. Die VIAG dürfte nicht tätig werden, da gibt es einen 25%igen Anteil des Staates Bayern. Nicht einmal Mannesmann Arcor darf tätig werden, denn an Mannesmann

Arcor ist die Deutsche Bahn beteiligt. Und daß die nun im Staatsbesitz ist, brauche ich gar nicht zu erwähnen. Wir hätten also überhaupt keinerlei große Konkurrenten gegenüber der Telekom. Das vorausgeschickt.

Nun zu der Frage der gemeindlichen Unternehmen, der sogenannten City-Carrier. Dabei muß ich immer wieder darauf hinweisen, daß das eine Palette von Anwendungen ist. Nicht jeder City-Carrier geht in die Telefonie hinein. Wieso ist denn eigentlich die Telekom gezwungen worden, von ihrer Preisvorstellung von sechs Pfennigen pro Gesprächsminute im Fernbereich abzugehen? Doch offensichtlich deswegen, weil es kompetente Konkurrenten gab, die beim Bundesministerium für Post- und Telekommission dagegen Beschwerde eingelegt haben. Natürlich wird sich insbesondere im Fernbereich ein erheblicher Wettbewerb abspielen, der den Kunden zugute kommt. Und warum letztlich? Weil natürlich RWE und VIAG und Mannesmann Arcor eigene Leitungen haben. Jedermann könnte sagen: Was sollen diese Zusatzleitungen! Die Deutsche Telekom AG hat doch genug! Nur stellt sie sie nicht zu den Bedingungen, die wir gerne hätten, zur Verfügung.

(Ewald Groth [GRÜNE]: So ist es!)

Wir haben einmal eine Untersuchung gemacht – sie ist von einem Beratungsinstitut durchgeführt worden – und überlegt, ob denn für unsere Mitglieder eine Mietleitung oder Interconnection oder aber Eigeninvestitionen günstiger wären. Dabei ist erstaunlicherweise herausgekommen, daß es sehr wohl Fälle gibt, insbesondere im kurzen Bereich mit hoher Bandbreite, wo die Eigeninvestition günstiger ist als die heute im Tarifblatt der Telekom veröffentlichten Tarife für Mietleitungen.

Es ist keineswegs volkswirtschaftlich falsch, wenn man es jetzt so darstellt, als würden hier sozusagen redundante Leitungen verlegt. Selbstverständlich sind wir der Auffassung, daß wir kooperieren müssen. Es geht gar nicht anders. Ein kommunales Unternehmen ist zwar mit seinen Aktivitäten in der Gemeinde tätig, aber es muß doch dafür sorgen, daß die Telefonate auch weitergegeben werden. Also gibt es Interconnection-Verträge. Natürlich gibt es auch weitergehende Kooperationsverträge – auch mit Vertretern Ihres Hauses, Herr Quasten –, die dann so aussehen – und das hat Herr Uhl vor einiger Zeit gesagt –, daß die Deutsche Telekom selbstverständlich auch mit kommunalen Unternehmen kooperieren möchte. Sie haben nämlich eine ganz erstaunliche Feststellung gemacht. Er hat nämlich gesagt: Euer angeborener Kunde ist ja die Stadtverwaltung. Und nun muß man wissen, daß etwa 5 % aller Ortsgespräche Stadtverwaltungsgespräche von Amt zu Amt, von Amt zu Bürger usw. sind. Und zu diesem sozusagen geborenen Markt für ein kommunales Unternehmen, da sagt die Telekom: Da wir in ihn in Zukunft gar nicht hinein können, wollen wir doch wenigstens kooperieren. Wir bieten euch Dienste und ähnliches an.

Es scheint hier doch so zu sein – und ich betone das noch einmal und wenn der o.tel.o-Vertreter hier wäre, könnte er es sicherlich bestätigen –, daß die alternativen Carrier, die im wesentlichen Verbindungsnetze betreiben, gar nicht einen wirksamen Wettbewerb entfalten könnten, wenn es nicht die kommunalen Unternehmen gäbe. Und das ist ganz klar und eindeutig. Und da werden die kommunalen Unternehmen auch sogenannte Back-bones im Sinne von Glasfaserleitungen aufbauen, und sie haben darüber hinaus natürlich ihre vorhandenen Kupferleitungen, die sie dann für die Teilnehmeranschlüsse oder Kabelfernsehanschlüsse benutzen können.

Prof. Dr. Joachim Burmeister (Universität Köln): Ich möchte noch auf zwei Aspekte hinweisen. Es ist ja ganz bezeichnend, daß plötzlich immer vom kommunalen Infrastrukturauftrag die Rede ist. Gebe es nur den kommunalen Infrastrukturauftrag, dann brauchten wir dieses Gesetz nicht. Es ist ganz ersichtlich, daß der Gesetzentwurf die Bindungen, die im Kommunalrecht bestehen, abzustreifen bemüht ist. Das kommt in der Begründung des Gesetzes ja gerade zum Ausdruck. Ginge es nur um Infrastruktur, könnte nach meinem Dafürhalten sogar, wenn es Bundesverwaltung wäre, ein solcher Infrastrukturauftrag, der hier bestimmte Kompetenzen begründen würde, für den kommunalen Bereich normiert und festgelegt werden.

Zu Ihnen: Es soll ein konkurrenzwirtschaftliches Unternehmen sein, welches gerade außerhalb der bisherigen Bindungen, die etwa für Infrastruktur gelten, agieren soll. So ist ja die gesetzliche Konzeption, und darüber sprechen wir auch.

Zum zweiten will ich noch auf eines hinweisen: Völlig unbestritten: Es gibt natürlich – wirtschaftsverfassungsrechtliche Neutralität hin und her – Sektoren, in denen bestimmte wirtschaftliche Betätigung von den Kommunen wahrgenommen wird und der identische Gegenwert von Privaten als privatwirtschaftliche, erwerbswirtschaftliche Betätigung. Gleichwohl ist es so, daß hier dennoch ein qualitativer Unterschied besteht. Das sehen Sie schon darin, daß in dem Bereich, in dem die Kommune etwas macht, das Unternehmen wie auch Private konkursunfähig ist. Diese Frage möchte hier überhaupt einmal in den Raum stellen: Wenn man von materieller Privatisierung spricht, dann hat man im Hintergrund die Vorstellung, daß das ein Unternehmen ist, welches den Marktregeln und dann auch der Konkursfähigkeit unterliegt, während ein kommunales Unternehmen, welches eine öffentliche Aufgabe erfüllt – gerade dieses ist begriffswesentlich –, wegen seiner öffentlichen Aufgabenerfüllung prinzipiell konkursunfähig ist und eben aus dem öffentlichen Finanzaufkommen sein Bestand gewährleistet werden muß.

Ich frage mal an dieser Stelle: Was haben sich denn die Autoren des Gesetzes eigentlich dabei gedacht, wie dieses Unternehmen, welches hier konzipiert ist, sozusagen gestellt sein soll? Wenn sie sagen, daß es doch an der öffentlichen Aufgabe teil nimmt, dann ist es auch "konkursunfähig". Dann wird sein Bestand aus öffentlichen Mitteln gewährleistet. Wenn sie dagegen sagen, daß es ein Wirtschaftsunternehmen, welches nach Marktregeln agiert, ist, dann ist doch klar, daß dieses Unternehmen konkursfähig ist. Und diese Frage würde ich gerne einmal beantwortet wissen: Wie stellen Sie sich denn jedenfalls nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vor, daß die Kommunen nicht ein konkursfähiges Unternehmen, das privat wäre, sozusagen gründen können, sondern wenn, dann ein solches, welches in die öffentliche Pflichtbindung genommen und letzten Endes auch aus öffentlichen Finanzmitteln bezuschußt werden müßte. Die Stellung ist mir also unklar.

Josef Wilp (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich glaube, genau das ist der Punkt, daß wir hier unterschiedlich argumentieren. Wir haben Unterschiedliches im Hinterkopf, worauf wir agieren wollen. Und je nachdem, welche Frage gestellt wird, wird anders reagiert.

Auf der einen Seite hat Herr Moron sehr deutlich gesagt: ein kommunaler Infrastrukturauftrag dort, wo wir die Lücken haben, damit wir das gewährleisten können. Ich sage das mal ganz deutlich. Dann dürfte das Gesetz so nicht aussehen.

Das zweite. Auf der anderen Seite hören wir immer wieder: Aber die andere Möglichkeit muß doch gegeben bleiben usw. Und wenn wir ehrlich sind: Haben wir das andere nicht letztlich im Hinterkopf. Und müßten wir dann nicht sagen: Artikel 87 f gibt uns, ob man jetzt "leider" sagt oder "bewußt", diese Möglichkeit nicht, daß es durch die Gesetzesformulierung einfach definitiv ausgeschlossen wird, so daß wir, wenn ich das richtig verstehe, zunächst einmal sagen müssen, was wir noch wollen.

Und wenn man die Wirklichkeit betrachtet, sieht diese noch ein bißchen anders aus. Wer drängt denn: Köln, Düsseldorf, also genau dort, wo wir in ganz besonderer Weise exquisit hier und heute für uns feststellen können: Da kann dieser Auftrag mit Sicherheit nie und nimmer gewährleistet werden. Entschuldigung, wenn ich das ein bißchen sarkastisch sage. Das sind doch gerade die, von denen wir mit Sicherheit sagen können: Die werden diese Probleme nie haben. Und die, die diese Probleme dann gegebenenfalls haben könnten, wobei Sie sie ausschließen, sind die, die sich zunächst einmal gar nicht melden, sondern diejenigen, die ganz etwas anderes im Hinterkopf haben. Von daher, meine ich, müssen wir diese Diskussion auch ein bißchen glaubwürdiger führen. Und ich glaube, das, was dazu die Verfassungsrechtler gesagt haben, ist dann schon die eindeutig klarere Position. Und mit diesem Gesetz kommen wir bei einer Prüfung so nicht durch die Tür.

Jürgen Thulke (SPD): Ich wollte an sich nur noch eine kleine abschließende Frage stellen. Wir haben ja, was die tätigwerdenden Telekommunikationsunternehmen der Gemeinden angeht, bei zweien inzwischen die höheren Weihen, wenn man das so nennen darf; denn NetCologne und auch ISIS haben eine Lizenz der Regulierungsbehörde bekommen, allerdings für einen Gebietszuschnitt, der durch nichts abgedeckt wird, was unsere Kriterien hier angeht: NetCologne wohl für den gesamten Regierungsbezirk Köln und ISIS für Düsseldorf zwar nicht für den gesamten Regierungsbezirk, aber es schließt weithin die umliegenden Kreise ein. Wenn nun die Regulierungsbehörde ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken gehabt hätte, hätte sie ja solche Lizenzen niemals erteilen dürfen, wenn es nun wirklich solche ernst zu nehmenden Bedenken gäbe. Das ist meine Frage, die ich noch einmal hinterherschoben möchte.

Albert Leifert (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Landespolitiker beschließen natürlich sehr ungern ein Gesetz, das nicht der Verfassung entspricht. Deshalb will ich unter den vielen Juristen, die hier anwesend sind – ich bin keiner –, doch noch einmal die Frage stellen, wie eben Artikel 28 Abs. 2, Artikel 73 Ziffer 7 und Artikel 87 f Abs. 2 denn zusammenpassen, und wie sie ineinanderspielen. Ich habe das so verstanden, daß der Infrastrukturauftrag nach Artikel 87 f, wenn man ihn noch einmal durchliest, Telekommunikation bis in den letzten Waldweiler zu garantieren, dem Bund vorbehalten bleibt. Der müßte dann eine eigene Anlage schaffen. Aber hier hat ein anderer gesagt: Artikel 28 Abs. 2 garantiert alle örtlichen Angelegenheiten. Sie stehen den Kommunen zwar im Rahmen der

Gesetze und der Verfassung zu, aber sie müssen oder sollen von den Kommunen erledigt werden. Und Artikel 73 in der Ziffer 7 ist praktisch das Monopol des Bundes für Post und Telekommunikation. Wenn Sie mir unter den verschiedenen Meinungen der Juristen, die hier anwesend sind, noch einmal erläutern könnten, wie ich denn als der Verfassung gegenüber verpflichteter verantwortungsvoller Landespolitiker die Enden zusammenbringen soll. Das ist für mich und die Entscheidung äußerst wichtig.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte noch einmal auf den Begriff "Kompetenz" eingehen. Wir können, so hat es geheißen, Kompetenz nicht weitergeben, die wir selber nicht besitzen. Meine Frage ist: Tun wir das tatsächlich mit diesem Gesetz, oder tun wir nicht etwas anderes?

Wir würden doch Kompetenz – ich bin auch kein Jurist – nur dann weitergeben, wenn wir sagen: Wir machen die Kommunen zu den alleinigen Trägern der Telekommunikation. Dann würden wir etwas weitergeben, was wir selber gar nicht besitzen. Was wir jetzt hier tun, ist, die Gemeindeverfassung in dem Sinne zu ändern, daß wir sagen: Wenn ihr euch in dem Bereich der Telekommunikation betätigen wollt, dann geben wir euch dort einen Ausnahmetatbestand, weil wir nicht den dringenden öffentlichen Zweck erkennen können. Es ist vielfach darüber geredet worden, wo der entstehen würde, nämlich bei den weißen Flecken, und das ist ja auch unstrittig. Das würde alles heute schon funktionieren. Dann brauchten wir keine Gesetzesänderung. Das ist vielfach gesagt worden.

Aber wir geben euch genau deshalb einen Ausnahmetatbestand, weil wir befürchten, daß in der Entwicklung so etwas entstehen könnte, nämlich weiße Flecken. Ich gebe Ihnen Recht, Herr Quasten, sie gibt es heute noch nicht. Und wenn die Deutsche Telekom in den letzten Monaten da eine etwas andere Geschäftspolitik betrieben hätte, hätte ich auch weniger Bedenken, daß sie auch in der Zukunft nicht entstehen könnten. Aber es besteht der begründete Verdacht, daß in der Zukunft so etwas wie Habenichtse entstehen könnten, nicht nur hinsichtlich der Kultur und der Kommunalpolitik in den Städten, sondern auch hinsichtlich der Weiterentwicklung der Telekommunikationsdienste.

Deshalb sagen wir doch: Damit es nicht wieder von einem Monopol zu einem Oligopol kommt, wollen wir die Kommunen an dieser Entwicklung beteiligen, damit sie helfen, ein Marktgeschehen erst richtig in Gang zu bringen. Das soll dann aber auf der anderen Seite nicht dazu dienen, daß die privaten Anbieter aus dem Markt gedrängt werden wie z. B. das Handwerk oder etwa ein anderer Anbieter, sondern daß man im wesentlichen – und darauf wird es ja ankommen – kooperiert, ganz gleich ob das die Deutsche Telekom sein muß oder Mannesmann Arcor oder wer auch immer. Aber man sollte kooperieren, unter anderem auch mit den örtlich ansitzenden Privaten, z. B. mit der Handwerkerschaft.

Und da frage ich: Ist es denn nicht mit der Definition eines Ausnahmetatbestands möglich, für die Zukunft vorzusorgen, daß so etwas wie Informationshabenichtse und weiße Flecken nicht entstehen können, und dafür Sorge zu tragen, daß es zu einem Marktgeschehen kommt und gleichzeitig zum Festhalten an dem Grundsatz "dringender öffentlicher Zweck"? Denn wenn diesen Grundsatz aufgeben, dann machen wir die Kommunen zu Trägern einer Wirtschaftsweise, die ihnen nach öffentlichem Auftrag gar nicht zukommt. Und es ist meine Überzeu-

gung, daß wir vielleicht mit diesem Ausnahmetatbestand, den wir in diesem Gesetzesverfahren durchsetzen, auch festlegen, daß der Grundsatz "dringender öffentlicher Zweck" bestehen bleibt. Und darauf bitte ich noch einmal einzugehen.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen): Die zentrale verfassungsrechtliche Frage haben Sie ja noch einmal sehr deutlich gestellt: Darf der Landesgesetzgeber das überhaupt? Das ist wirklich zunächst einmal die Grundsatzfrage.

Da kam vorhin das Argument – Herr Groth hat es gerade auch aufgegriffen –: Das Land kann nicht mehr weitergeben als das, was es selbst darf. Ich meine auch, das Land gibt hier nichts weiter. Das Gemeindegewirtschaftsrecht, um das es hier geht, regelt nur die Voraussetzung und Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung und ist nicht etwa eine Ermächtigungsgrundlage für ein bestimmtes Handeln. Insofern ist dieses Argument meines Erachtens nicht stichhaltig, sondern die Ermächtigungsgrundlage für kommunales Handeln in diesem Bereich wäre, wenn überhaupt, Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. An der Stelle – auch das hatten Sie, Professor Burmeister, vorhin schon einmal angesprochen – möchte ich auch dem widersprechen: Ich glaube nicht, was Sie vorhin gesagt haben, daß die Kommunen für ihr Handeln stets einer Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Das steht auch nicht in Artikel 28 Abs. 2 oder sonstwo, sondern das war die frühere Lehre vom Totalvorbehalt, daß ich für alles staatliche Handeln immer irgendwo eine Ermächtigungsgrundlage finden muß. Die ist nun auch in der Wissenschaft sehr in Frage gestellt. Sicherlich gibt es da einige Vertreter, die sagen: Jawohl ich brauche immer eine Ermächtigungsgrundlage. Viele andere sagen: Nein, ich brauche keine Ermächtigungsgrundlage, wenn ich mich nicht im hoheitlichen Bereich bewege. Sobald ich eben diesen verlasse und nicht mehr in Freiheitsrechte der Bürger eingreife, dann ist eben kommunales wirtschaftliches Handeln ohne Ermächtigungsgrundlage zulässig. – Ich brauche also in diesem Falle noch nicht einmal Artikel 28 zu bemühen, was – das möchte ich betonen – nicht bedeutet, daß man die öffentliche Zwecksetzung aufgibt. Die kann man ganz woanders herleiten, und die besteht auch sicherlich völlig zu Recht. Das ist damit also nicht ausgesagt. Insofern, meine ich, kann man auch nicht sagen, das Land würde etwas weitergeben, was es selber nicht dürfe.

Ein zweiter angesprochener Punkt ist die Frage, ob wir dieses Gesetz überhaupt brauchen. Ich meine in der Tat, wie ich es eingangs auch schon einmal gesagt habe, daß wir es nicht unbedingt brauchen. Auf Seite 1 der Gesetzesbegründung steht auch ganz deutlich: Diese TK-Angebote sind zentrale Infrastrukturangebote der Kommunen. Wenn man dem Rechnung trägt, könnte man das Gesetz auch durchaus so auslegen, daß man es nicht braucht.

Das ist allerdings lange und intensiv umstritten gewesen. Insofern ist es müßig, darüber noch weiter zu diskutieren. Die Entscheidung ist jetzt ja wohl gefallen, daß man das doch auf eine klare Grundlage stellen soll, damit endlich Rechtssicherheit entsteht und die kommunalen Unternehmen, die sich auf diesem Gebiet betätigen wollen, das auf gesicherten Grundlagen tun. Das ist auch mehr als eilbedürftig angesichts des Inkrafttretens des neuen Ordnungsrahmens.

Ein dritter Punkt betrifft die angesprochene Konkursfähigkeit. Das ist eines der Argumente, das immer wieder als Beispiel dafür gebracht wird, daß man es nicht mit echten Unternehmen

zu tun hätte, die sich demzufolge auch nicht in solchen Bereichen engagieren dürften. In der Tat ist es eine Aussage des Art. 87 f, daß nur Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform diese Tätigkeit machen dürfen. Diese Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform sind auch konkursfähig. Streng juristisch gesehen steht nirgendwo, daß diese Unternehmen nicht in Konkurs gehen können. Die Gemeinde kann nicht in Konkurs gehen.

(Prof. Dr. Joachim Burmeister [Universität Köln]: Kann die Stadtwerke AG in Konkurs gehen?)

- Ja, sicher. Das hat es sogar gegeben. Im Osten hat es das jetzt gegeben. Das ist natürlich ein sehr trauriges Kapitel. Theoretisch ist das jedenfalls denkbar. Daß das de facto relativ selten der Fall ist, das liegt einfach daran, daß ganz andere Überlegungen im Hintergrund stehen. Das hat aber mit kommunalen Unternehmen und so nichts zu tun. Es gibt genügend andere Beispiele gerade in Köln. Wenn ich seitens des Landes, des Bundes oder einer Kommune nicht will, daß im Hinblick auf den Verlust von Arbeitsplätzen oder aus anderen Gründen ein Unternehmen in Konkurs geht, greife ich dem halt unter die Arme. Insofern ist das auch kein Spezifikum der kommunalen Unternehmen.

Wenn man sich diese einzelnen Punkte bei Licht ansieht - ich könnte das jetzt noch weiterführen; auch die vorhin genannten steuerlichen Vorteile gibt es für die kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform nicht, sondern die werden steuerlich gleich behandelt -, dann sieht die Welt schon anders aus. Dann geht es eben wieder zurück auf diese ordnungspolitische Grundsatzfrage: Was soll ich da überhaupt erlauben? Erkenne ich eben an, daß es auch möglich ist, sich wirtschaftlich zu engagieren mit anderen Zielsetzungen, eben mit der Möglichkeit, den sozialen und sonstigen Belangen, die in der Gemeinde von Bedeutung sind, angemessen Rechnung tragen zu können?

Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Universität Bonn): Ich möchte ganz knapp auf vier Punkte eingehen.

Erstens. Regulierungsbehörde: Herr Abgeordneter, das gibt mir natürlich auch zu denken. Aber Sie haben Ihre Kommunalaufsicht auch nicht einschreiten lassen. Es ist schon so, daß Behörden in ihren rechtlichen Aktionsmöglichkeiten von politischen Rahmenbedingungen abhängig sind. Noch gravierender und sozusagen dafür sprechend ist § 50 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz, der ja eine Art Befangenheit der an sich zuständigen Behörde dann unterstellt, wenn die Gemeinde selbst als Anbieter am Markt tätig ist. Auch § 50 Abs. 4 deutet also in die Richtung, daß der Bundesgesetzgeber es für denkbar hält, daß Gemeinden auf diesem Gebiet tätig sind. Das muß deshalb natürlich so wenig richtig sein wie Ihr Gesetzentwurf richtig sein muß, nur weil Sie ihn beschließen. Es ist halt mit der Verfassung kompliziert.

Es ist wohl auch deutlich geworden, daß dies ein Punkt ist, der - über die Monopolkommission hinaus - nicht völlig unumstritten ist. Ich warne nur vor der Bonität der Argumente, die dafür sprechen, daß der Art. 87 f Abs. 2 an sich eine sperrende Norm ist.

Das ist auch deshalb gar nicht so gänzlich fernliegend, weil wir uns auf einem durchaus folgerichtigen Weg befinden. Wir sind in fast allen leitungsgebunden Monopolaktivitäten den

Weg gegangen einer Überleitung auf die öffentlichen Hand bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Infrastruktur in einer auskömmlichen Weise zubereitet gewesen ist. Die Energieversorgung ist dafür ein klassisches Beispiel. Mit einem Time-lag von 20 Jahren kommt also dann die Entmonopolisierungswelle hinterher. Nur in diesem Bereich haben die Kommunen kraft Tradition den Fuß in der Tür, im Fernmeldebereich haben sie diesen eben nicht in der Tür gehabt. Deshalb ist die Liberalisierungsentscheidung im Fernmeldebereich deutlicher privatwirtschaftlich orientiert, als sie es im Energiebereich sein kann, wo es einen hohen Grundbestand an kommunaler Aktivität gegeben hat.

Niemand von uns behauptet, daß Art. 87 f Abs. 2 nun so eindeutig ist, daß alle Juristen in seiner Bedeutungsbewertung übereinstimmen. Aber die Argumente, die für das, was Herr Burmeister und ich vorgetragen haben, sprechen, sind verdammt gut.

Wie verhalten sich die drei Normen zueinander? - Aus meiner Sicht besteht da kein Problem. Der Art. 73 - das Problem dürfen Sie nicht unterschätzen - mit der Nr. 7 sagt, ausschließlich der Bund regle die Telekommunikation. Wenn das, worüber wir reden, nicht Kommunalrecht sein sollte, ist der Ofen sowieso aus, weil das eine ausschließliche Bundeskompetenz ist, wo es dann überhaupt keinen Raum für die Länder gibt, sich zu bewegen. Dann müßte der Bund seine Regelungen entsprechend in dem Sinne, den der Bund ja offenbar für tragfähig hält, von der Exekutivseite und teilweise auch von der Legislativseite her ergänzen.

Diese Gesetzgebungskompetenz bezieht sich auch auf Art. 87 f. Darin steht ja noch eine Gesetzgebungskompetenz. Aber das ist auch wieder eine ausschließliche nach Art. 73.

Wie sich dazu der Art. 28 verhält, scheint mir für die Telekommunikation ausnahmsweise relativ einfach, weil es hier nicht jenen Traditionsbestand gibt, der Aufgaben, die eventuell in der Zuordnung zweifelhaft sein könnten, den Gemeinden zuordnet, weil wir eben aus diesem Reichs- und Bundesmonopol heraus kommen, das die Gemeinden schon 1899 mit § 1 Telegraphenwegegesetz depossidiert hat, wenn sie damals besitzend gewesen sein sollten.

Das ist der Bestand, der überkommen ist. Nun gibt es selbstverständlich denkbarerweise auch Wanderungsprozesse in die gemeindliche Ebene hinein. Ich will die auch gar nicht völlig ausschließen. Es kann durchaus sein, daß die Gemeinden hier irgend etwas zu tun bekommen, wovon wir uns jetzt mangels Kenntnis dessen, was da zukünftig eventuell sein könnte, keine Vorstellungen machen. Aber dann dürfte in diesem Gesetzentwurf nicht Telefondienste stehen. Bei den Telefondiensten haben wir nämlich nun wirklich nicht zu erwarten, daß es bei der Versorgung irgendwo eine Unterbilanz geben könnte.

Insofern, Herr Moraing, so gut sich auch dieses Lückenbüßerargument politisch macht, ist es ein Nonsensargument. Es ist völlig normal, daß Staatlichkeit auf die Lücken, die gelassen werden in der Versorgung, reagieren muß. Dafür haben wir uns diese Einrichtung Staat geschaffen, daß dort, wo wir individuell zur zureichenden Versorgung nicht in der Lage sind, der Staat eintritt. Er ist der geborene Lückenbüßer und nicht mehr. Dafür erhält er nicht zu knapp Steuermittel - Sie meinen vielleicht: zu knapp, aber als Bürger meine ich immer: nicht zu knapp -, damit er seiner Lückenbüßerfunktion nachgehen kann.

Nun zu der Frage "§ 107 als Kompetenznorm": Herr Moraing, seien Sie ganz vorsichtig, wenn Sie den Kompetenzcharakter bestreiten. Es gibt wohl eine Dissertation von Frau Krebs, die sagt, der § 107 sei keine Kompetenznorm, sondern § 8 der Gemeindeordnung, die

gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen. Dann sind sie sehr flott mit vielem, was sie tun, am Ende. Ich meine, § 107 ist sehr wohl eine Kompetenznorm, zwar nicht für bestimmte Aufgaben, aber für eine spezifische Verwaltungsweise, nämlich wirtschaftlich verwaltend Aufgaben wahrnehmen zu können. Das rechtfertigt § 107. Das tut er zu Recht mit einer Generalklausel. Ob nämlich die Gemeinde überhaupt tätig werden darf, das richtet sich danach, ob sie legitimerweise nach einer Verwaltungsaufgabe greift. Diese darf sie dann wirtschaftlich - unter Umständen - nach Maßgabe von § 107 wahrnehmen.

Das ist so weit alles auch in Ordnung. Kein Mensch kann die Gemeinden weiter gängeln wollen, als § 107 das zuläßt. Ich kenne in Rheinland-Pfalz die Gemeinde Bruchhausen, die keinen Laden mehr in der Gemeinde hat. Eine Gemeinde muß dann auch in der Lage sein, einen Laden zu betreiben. In dieser Gemeinde machen die Bürger das zwar genossenschaftlich, aber wenn sie es nicht machten, muß die Gemeinde auch einen Milchladen betreiben können. Beim Nagelstudio wäre die Sache anders, weil dies keiner braucht.

(Heiterkeit)

- Okay. Notfalls auch das Nagelstudio, wenn eine entsprechende Situation besteht.

Mit der Konkursfähigkeit machen Sie sich das auch alle - einschließlich der Gemeindeordnung, fürchte ich - viel zu leicht. Natürlich haben Sie recht, Herr Moraing, die Gemeindeordnung sagt ausdrücklich - Herr Burmeister, das müssen Sie auch zur Kenntnis -, sie dürfe das nur, wenn es eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft ist. Das impliziert die Erwartung des Gesetzgebers: Die können auch in Konkurs fallen.

Unser eigentliches Problem ist aber, ob da nicht konzernhaftungsrechtliche Grundsätze eingreifen. Das ist doch die Frage. Da besteht nach der Gemeindeordnung Einwirkungspflicht, da besteht nach der Gemeindeordnung Gewinnablieferungspflicht, wenn die Gemeinde das will. Das sind die beiden Kriterien, zu denen der BGH zur konzernrechtlichen Haftung kommt, so daß ich überhaupt nicht weiß, ob wir noch ein vernünftiges Gemeindewirtschaftsrecht haben, wenn man dieses bundesrechtliche Aktienrecht, das geltungsstärker ist als die Gemeindeordnung, darauf anwendet. Es gibt Gott sei Dank bisher keinen Fall, dies entscheiden zu müssen. Aber da sitzt das eigentliche Problem.

Auf das Gleichheitsproblem will ich gar nicht abstellen, weil mir das gar nicht so entscheidend zu sein scheint. Da sind die sonstigen personellen Verschwisterungen zwischen solchen Unternehmen und Kommune schon eine erheblichere Wettbewerbsverzerrung. Aber das mag man ja über Ausschreibungsrecht und andere Regelungen alles in den Griff bekommen können. Das ist es zentral gar nicht. Auch Steuerpräferenzen sind weitgehend abgebaut. Eine AG oder GmbH hätte diese sowieso nicht. Das ist es alles nicht.

Es geht aber um die Frage, ob wir es uns leisten können, sie in Wirtschaftsaktivitäten zu entlassen, bei denen sie einfach, soweit sie das befürworten, unterstellen, es wird schon gutgehen. Das ist zwar ein guter rheinischer Grundsatz und hat auch meistens gestimmt, aber ist nicht Gott gewollt und zwingend.

Prof. Dr. Joachim Burmeister (Universität Köln): Ich wollte nur die Problematik der Konkursfähigkeit angesprochen haben. Ich habe sozusagen nur das Problem aufgeworfen. Ich nehme das schon zur Kenntnis; das ist gar keine Frage.

Noch einmal zur Verdeutlichung der juristischen Grundproblematik: Wie wäre die Rechtslage, wenn das Monopol des Bundes nicht aufgehoben worden wäre? - Auch in dieser Situation wäre ja denkbar, daß möglicherweise auf lokaler Ebene ein Bedarf besteht, weil der Bund sein Monopol nicht den örtlichen Gegebenheiten entsprechend versorgungsgerecht erfüllt. Dann stellt sich die juristische Frage, ob unter der Geltung eines Monopols - gewissermaßen eine ausschließliche Bundeskompetenz - eine eigenständige kommunale - lokale - Kompetenz zur Entstehung gelangen kann, die sie dann befähigt, in einem Bereich, der an sich vom Monopol gedeckt ist, eigenständig zu agieren. Die Frage ist gestellt worden.

In diesem Punkt ist kein juristischer Streit. Im Bereich eines Bundesmonopols gibt es eine Kompetenzsperre gegenüber den Kommunen - sie resultiert aus dem Monopol - selbst dann, wenn auf lokaler Ebene in einer gewissen Weise ein Bedarf besteht. Die Bedarfserfüllung adressiert sich dann an den Monopolinhaber. Er muß diese Strukturen legen. Daraus ergeben sich möglicherweise auch bestimmte konkrete durchsetzbare Verpflichtungen, aber es ergibt sich eben keine eigenständige lokale Kompetenz der Gemeinden.

Zurück zu der Problematik, was übertragen werden kann: Der Gegenstand dieses Monopols ist - so steht es in Art. 87 - qualitativ verwandelt worden. Infolge dessen ist schon das richtig, was Herr Löwer sagt: Wir haben es hier mit einer bestimmten Materie zu tun gehabt. Wir streiten nicht darüber, daß diese Materie bislang von der Kompetenz des Bundes, vom Monopol des Bundes sozusagen erfaßt war. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, die jedenfalls von der Kompetenzseite her niemals das Land für sich hatte. Infolge dessen konnte sie das Land nicht an die Kommunen in irgendeiner Weise abgeben. Sie konnte auch nicht eigenständig auf kommunaler Seite entstehen, weil eben die Kompetenzsperre durch das Monopol des Bundes vorhanden war.

In diesem Punkte bin ich mir auch trotz aller Interpretationsschwierigkeiten verhältnismäßig sicher, daß hier die Verfassungsrechtsprechung klar sagen würde, an dieser Kompetenzsperre muß das scheitern.

Es ist ein zweiter Gesichtspunkt angesprochen worden. Es ist davon gesprochen worden, es gebe keine ausschließliche kompetenzrechtliche Ermächtigung der Gemeinden. Das hat nichts mit dem Totalvorbehalt des Gesetzes zu tun, sondern mit der Frage, ob in dem Bereich, der den Gemeinden legitimerweise als Aufgabenerfüllung zugeordnet ist, ausschließlich Kompetenz ist oder ob es außerhalb dieses Kompetenzbereiches noch einen legitimen Bereich kommunaler Aktivität gibt, der nicht Kompetenz ist. Wenn er nicht Kompetenz wäre, muß ich klar sagen, dann wäre die einzige Rechtsgrundlage, daß man sich auf das Grundrecht der Gewerbe- und Wirtschaftsfreiheit berufen könnte. Das Bundesverfassungsgericht sagt, die Gemeinde kann sich nicht einmal auf die Eigentumsgarantie berufen. Das Gemeindeeigentum ist qualitativ etwas anderes als ein reines Privateigentum. Es hat auch klar gesagt, die Gemeinden seien eben nicht privatrechtsfähig, sie seien auch nicht partiell privatrechtsfähig. Es gibt auch keinen Sektor, in dem man sozusagen einzelne Erscheinungen von Gemeinde privatrechtlich organisiert zum Grundrechtsträger machen könnte.

Auf diese Frage muß ich, meine ich, nach gutem Gewissen sagen: Nach der verfassungsrechtlichen Judikatur ist hier gar kein Bewegungsspielraum. Dabei möchte ich deutlich betonen - bei aller wissenschaftlichen Neutralität -, mein Herz schlägt für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Das muß ich klar sagen. Ich würde niemals eine Chance auslassen, wo es um die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geht.

Ich sage noch einmal: So, wie ich in den Gesetzentwurf und vor allen Dingen auch seine Begründung verstehe, ist es gerade die Intention, aus diesen Bindungen herauszukommen. Und da ist die verfassungsrechtliche Sperre. In diesem Punkte sage ich auch ganz dezidiert: Man soll nie Wetten abschließen, wie ein Verfassungsgericht entscheiden würde.

(Heiterkeit)

In der Tat, dieses soll man nicht machen. Aber wenn man das sozusagen zur Grundlage nimmt, wie die Linie ist und wo es ganz klare Positionen gibt, kann ich nichts anderes sagen - so sehr mein Herz für die Gemeinden schlägt -, als daß dies dem verfassungsrechtlichen Verdikt unterläge.

Frank Stein (Städte- und Gemeindebund): Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich noch einmal zu vier Punkten etwas sagen, obwohl sicherlich die Großzahl der Argumente ausgetauscht ist.

Erstens. Es ist nach unserer Auffassung dezidiert so, daß diese Neuregelung uns nichts gibt, was wir nicht schon besessen hätten. Nur bestand eben der Streit, ob wir es wirklich besessen haben. Die Kommunalaufsicht war da eben anderer Auffassung als die Städte und Gemeinden. Und wir sind froh, daß dieser Streit auf diese Art und Weise beigelegt wird. Wir waren aber und sind weiterhin der Auffassung, daß die bisherige Formulierung des § 107 der Gemeindeordnung uns diese Handlungsmöglichkeiten, um die es hier geht, auch schon bisher gegeben hat.

Zweitens. Es ist völlig richtig: Es geht um eine Infrastrukturaufgabe, um den Auftrag der Städte und Gemeinden, nicht nur dafür zu sorgen, daß physikalisch Leitungen da sind, sondern auch ortsbezogene Telekommunikationsdienstleistungen, die standortrelevant sind, entweder selbst herbeizuführen oder darauf hinzuwirken, daß dies Dritte machen.

Drittens, Herr Leifert, zur verfassungsrechtlichen Problematik. Ich möchte einmal versuchen, nicht mit den hohen akademischen Weihen meiner Vorredner, aber dennoch in aller Bescheidenheit versuchen, ein Gegenmodell zu konstruieren.

Wir haben drei verfassungsrechtliche Normen. Das ist der Artikel 87 f, der Artikel 28 und der Artikel 73 Grundgesetz. Von diesen Normen ist keine höherrangig; sie sind gleichrangig. Das heißt, ich kann keine Norm heranziehen und sagen: Weil das, was darin steht, mit der anderen nicht übereinstimmt oder nicht vereinbar ist, ist die eine, weil niedrigeren Ranges, verfassungswidrig. Wir haben es eben mit Verfassungsrecht zu tun. Mit der dogmatischen Frage, ob es verfassungswidriges Verfassungsrecht gibt, möchte ich Sie nicht belästigen.

Ich denke, man muß den Versuch unternehmen, diese drei gleichrangigen Normen so auszulegen und zu interpretieren, daß alle drei zu ihrem Recht kommen. Ansonsten hätten wir einen

nicht auflösbaren Gegensatz oder Widerspruch in der Verfassung. Und da sage ich, wir lösen das so auf oder verstehen das so: Artikel 28 beinhaltet eine Aufgabe, eine Aufgabenzuweisung, eine Kompetenz der Kommunen zur Schaffung und Sicherung einer Infrastruktur, zu der auch in unserer heutigen Zeit eben diese Dienstleistungen gehören, über die wir den gesamten Vormittag gesprochen haben.

Artikel 87 f müssen wir so auffassen und verstehen. Allein das RWE-VEW-usw.-Beispiel, das Herr Schmitt dargelegt hat, legt das meines Erachtens sehr nahe, und wir müssen es so auslegen, daß Kommunen dies nicht in der Form von Regiebetrieben, Eigenbetrieben, also als Verwaltungsteile tun dürfen, sondern nur, indem sie sich an privatrechtlichen Kapitalgesellschaften beteiligen, die sich mit diesen Fragen befassen und diese Ziele verfolgen.

Artikel 73 schließlich ist keine Kompetenzzuweisungsnorm, sondern eine Norm, die eine Gesetzgebungszuständigkeit regelt. Gesetzgebung ist vorhanden. Hier geht es aber, wenn wir über den § 107 nachdenken, nicht um eine Frage der Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich TK; es geht um eine kommunalrechtliche Regelung, die die Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden betrifft. Und das ist etwas anderes als das materielle Telekommunikationsrecht. Diese drei gleichrangigen Vorschriften miteinander zu harmonisieren, ist nach unserer Auffassung eine doch auch durchaus nachvollziehbare und nach meiner Meinung auch überzeugende Möglichkeit. Ansonsten kommt man in der Tat zu einem nicht auflösbaren Widerspruch.

Der vierte Gedanke – Herr hat Wilp hat es angesprochen – betrifft die Frage, ob es hier um etwas geht, was vorrangig im Interesse der Großstädte geschieht. Ich bin der Auffassung, nein. In den Großstädten da passiert das, da kann man damit Geld verdienen. Wie gesagt, es geht ja nicht nur um die Leitungen, daß man in jeden Ort, in jeden Weiler hinein telefonieren kann – das ist selbstverständlich; das hat man ja auch in kurzer Zeit in den neuen Bundesländern erreicht –, sondern es geht um mehr. Es geht um all diese Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich, die heute Standortfaktoren und Ansiedlungsvoraussetzungen für Unternehmen sind.

Ich habe zu Beginn in meinem Eingangsstatement den Beschluß unseres Präsidiums referiert, der einstimmig gefaßt worden ist, das heißt, mit einer große Mehrheit von Kommunalpolitikern, von Menschen, die Verantwortung tragen, gerade im ländlichen Bereich. Der Hinweis auf unsere Zwickigkeiten gerade im Bereich des kommunalen Finanzausgleiches sind, glaube ich, hinreichend unverdächtig, ohne eignes Nachdenken die Interessen des großstädtischen Raumes zu vertreten. Nein, es handelt sich hierbei um ein Anliegen, das gerade in den Regionen zum Tragen kommt, wo wir möglicherweise Standortdefizite befürchten oder wo wir noch etwas gegenüber den Ballungsgebieten aufzuholen haben.

Das sind noch einmal vier Punkte, die, denke ich, deutlich machen, daß wir mit diesem Gesetzentwurf in weiten Teilen leben können.

Zu § 108 habe ich unsere Bedenken geäußert. Ansonsten: Uns wird nichts gegeben, was wir nach unserer Meinung nicht schon gehabt hätten. Aber vor dem Hintergrund der bisherigen Diskussionen ist es ganz gut so, wenn es so kommt.

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag): Ich will noch auf zwei Aspekte kurz eingehen. Zum einen auf die verfassungsrechtliche Problematik: Ich kann Sie leider nicht von der Situation erlösen, daß das streitig ist. Sie müssen da ein Risiko eingehen, wie es häufig ist, wenn Sie juristische "Minenfelder" betreten. Wenn hier die Neufassung des Artikels 87 immer angeführt wird, bitte ich doch auch einmal zu berücksichtigen, was denn die Grundüberlegung des Verfassungsgebers war.

Meine These ist: Er hat die Kommunen überhaupt nicht im Blickfeld gehabt. Er hat sie nicht im Blickfeld gehabt, weil es das vorrangige Ziel war, diesen Bereich für Wettbewerb zu öffnen und das Staatsmonopol zu beseitigen. Und daher hat er auch dort hineingeschrieben, es solle ein privater Anbieter sein, um auch nur den Hebel nicht zu geben, daß irgendeine zentralstaatliche Institution im Modell einer privaten Gesellschaft wieder ein staatliches Faktummonopol errichtet. Er hat aber überhaupt nicht gesehen, daß es kommunale Gebietskörperschaften gibt, die dort auch noch tätig werden könnten, ohne das grundlegende Ziel Wettbewerb und freier Zugang für alle Privaten zu diesen Märkten zu gefährden.

Und jetzt stehen wir vor der Frage: Wie legen wir den Artikel 87 aus? - Wenn er das gesehen hätte, dann hätte er sicherlich auch noch die Kommunen mit ausgeschlossen. Oder er hat das überhaupt nicht gesehen. Deshalb ist hier der Artikel 87 im Lichte des Artikels 28 auslegungsfähig. Ich neige der letzteren Auffassung zu. Aber letztlich ist es eine Interpretation, was der Verfassungsgeber gemacht hätte, wenn er denn das Problem gesehen hätte.

Das mag letztendlich das Verfassungsgericht entscheiden, wenn es so weit kommen sollte. Die Juristen werden sich hier nicht einig, und das ist immer die Chance für den Gesetzgeber, auch Spielräume wahrzunehmen.

Zweiter Punkt: Infrastrukturauftrag. Hier beißt sich für mich in der Diskussion allmählich die Katze in den Schwanz. Es wird uns einerseits entgegengehalten: Ihr braucht dieses Gesetz überhaupt nicht, weil ihr ja ein Infrastrukturauftrag habt, der selbstverständlich auch durch den dringenden öffentlichen Zweck gedeckt ist, und ihr könnt das ja alles schon, wenn ihr euch auf den Infrastrukturauftrag beschränkt. Da wird also gesagt: Ihr habt schon frei Bahn.

Die gleichen Leute sagen andererseits wieder: Aber der Infrastrukturauftrag, den ihr da reklamiert, besteht ja gar nicht, er ist durch das Bundesgesetz schon festgelegt, und dafür ist der Bund zuständig. Der Zentralstaat ist der Lückenbüßer.

Als Kommunalr sage ich da: Unser Verfassungssystem ist eigentlich so organisiert, daß Aufgaben möglichst subsidiär, dezentral wahrgenommen werden und daß die Kommunen, wenn ich den negativen Begriff einmal gebrauchen darf, auch Lückenbüßer, häufiger sogar aufgrund der Subsidiarität vorrangig die Lückenbüßer sind.

Da muß man sich jetzt entscheiden. Es gibt für den Gesetzgeber zwei Möglichkeiten. Einmal kann man sagen: Ihr habt den Infrastrukturauftrag, und die Hürde, die vermeintlich das Bundesgesetz durch die Gewährleistung einer Mindestversorgung - oder wie immer man das dann definiert werden mag - errichtet, hindert den Infrastrukturauftrag nicht. Dieser Auffassung neige ich zu; das sage ich offen.

Aber es gibt auch eine andere Möglichkeit. Ich kann ebenso sagen: Laßt doch die Hürde stehen, wohin sie von irgendwelchen Juristen gestellt worden. Ich gehe jetzt um die Hürde herum und sage einfach: Das ist als wirtschaftliche Betätigung zulässig.

Wir möchten auf jeden Fall Rechtssicherheit in diesem Bereich. Entweder definieren Sie den Infrastrukturauftrag im Gegensatz zu den hier vertretenen Auffassungen in der Weise, daß er gar nicht mehr besteht, weil ja angeblich das, was wir als Infrastrukturauftrag reklamieren, durch Bundesgesetz schon sichergestellt ist.

Oder Sie gehen den anderen Weg und umgehen diese Hürden. Aber der Zustand, wie er im Moment besteht, da uns einerseits gesagt wird, ihr könntet das nach dem bestehenden Gesetz ja schon lange, wenn ihr denn nur wolltet, und uns andererseits gleichzeitig gesagt wird, aber das Bundesgesetz sagt doch wieder etwas ganz anderes, ist untragbar.

Aus diesen Gründen sagen wir als Landkreistag: Wenn dieser Weg vom Gesetzgeber für besser gehalten wird, um Rechtssicherheit und Handlungsmöglichkeiten rechtssicher zu schaffen, dann unterstützen wir ihn, auch wenn wir uns durchaus einen Weg vorstellen könnten, der eindeutig regelt, daß die ganze Argumentation, weil im Bundesgesetz steht, daß die Mindestversorgung gewährleistet werden muß und insofern kein Infrastrukturauftrag besteht, nicht zutreffend ist.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen): Ich kann es ganz kurz machen. Herr Schumacher hat meines Erachtens den entscheidenden Aspekt schon angesprochen. Ich will ihn noch einmal unterstreichen.

Man muß in der Tat die Frage stellen, was der Bundesgesetzgeber wollte, als er den Artikel 87 f geschaffen hat. Er wollte in der Tat ein staatliches Monopol auflösen und es in einen Wettbewerbsbereich überführen. Er wollte zugleich verhindern, daß dann eine andere staatliche Stelle unmittelbar in diesen Bereich sozusagen eintritt, sei es das Land selber oder eben die Kommune. Mehr doch wohl nicht!

Ansonsten ging es doch nur darum, hier den Wettbewerb zu schaffen und auch das wiederherzustellen, was auch sonst im Grundgesetz gilt. In der Tat gibt es den Grundsatz der Einheit der Verfassung, der auch bei der Auslegung zu beachten ist. Daß der Gesetzgeber da in irgendwelche sonstigen kommunalen Rechte und kommunales Wirtschaftsrecht eingreifen wollte, ist in der Tat im Gesetzgebungsverfahren nicht zum Ausdruck gekommen. Im Gegenteil: Uns ist damals immer genau das Gegenteil erklärt worden – dies mit dem Hinweis, das muß man einmal ganz deutlich sagen, daß auch RWE und VEW betroffen waren. Sicherlich wollte man nicht, daß die irgendwelchen Beschränkungen unterliegen sollten. Das spielt gewiß auch eine Rolle.

Das heißt also, es gilt eben nach der Neuregelung dieses Bereiches das, was sonst auch gilt. Und das ist eben die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes, das eben nichts darüber aussagt, ob die Kommunalwirtschaft oder eben die Privatwirtschaft in einem Bereich tätig werden sollen, sondern sie stehen vom Grundgesetz her nebeneinander. Sie sind insofern nebeneinander auch zulässig, und das dann auch im Telekommunikationsbereich.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Schönen Dank. - Meine Damen und Herren! Ich sehe keine Wortmeldungen mehr.

Ich darf mich bei den Sachverständigen und Experten recht herzlich für die Darstellung und auch für die Auslegung der verfassungsrechtlichen Probleme bedanken, die sich aus dem vorliegenden Vorschlag ergeben.

Ich darf den Ausschußmitgliedern für ihre Fragestellungen und Debatte danken und damit die öffentliche Anhörung beenden. - Schönen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

gez. Friedrich Hofmann

Vorsitzender

29.10.1997/30.10.1997

285